

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 19 (1888)

Artikel: Die Beziehungen des Chronisten Aegidius Tschudi zum Aargau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-28572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Beziehungen des Chronisten Aegidius Tschudi zum Aargau.

Wenn auch das vielgestaltige reiche Leben des „Vaters der Schweizergeschichte“ schon mehrmals geschildert worden ist,¹ so darf doch mit Recht behauptet werden, dass alle diese biographischen Darstellungen in zwiefacher Hinsicht verfrüht gewesen seien. Einmal war bis dahin die wichtigste Quelle für eine Würdigung Tschudi's als Staatsmann — die eidgenössischen Abschiede — noch nicht völlig erschlossen. Erst mit dem letzten, im Jahre 1886 erschienenen Bande der Abschiede, der die für Tschudi so wichtigen Jahre der zweiten Landvogtei zu Baden umschließt, mag es gelingen, wenigstens einigermaßen einen allgemeinen Ueberblick über die staatsmännische Thätigkeit Tschudi's zu gewinnen. Doch liefern — genau besehen — die eidgen. Abschiede eben nur das Gerippe zu einer künftigen Biographie des „Staatsmannes“ Tschudi, während dessen weitausgreifendes persönliches Wirken in seinen verschiedenen Stellungen als eidgenössischer wie speziell als glarnerischer Politiker im weiteren Sinne des Wortes erst nach einer sorgfältigen Durchmusterung der schweizerischen Archive geschildert werden kann. Dieser nothwendigen Aufgabe haben sich die bisherigen Biographen zu ihrem großen Schaden entzogen, wie sie es auch nicht für nöthig erachtet haben, für ihre Schilderung Tschudi's als Geschichtschreiber dessen weitverstreuten handschriftlichen wissenschaftlichen Nachlaß einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Wie nothwendig für eine künftige Biographie Tschudi's gerade eine detaillierte Untersuchung seiner litterarischen Hinterlassenschaft ist, beweisen die höchst wichtigen Ergebnisse einiger spezieller Studien über die historischen und epigraphischen Arbeiten Tschudi's, die in den letzten Jahren veröffentlicht worden sind.² Diese Studien erwecken den Wunsch, die umfassende Monographie

über Tschudi, welche Herr Professor Dr. S. Vögelin vorbereitet, möglichst bald ihrem Abschlusse entgegenreifen zu sehen. Da es uns vergönnt war, die Arbeit des genannten Forschers mit verschiedenen Beiträgen aus den aargauischen Archiven zu unterstützen, so mag es gestattet sein, die Resultate unserer Nachforschungen in einer Skizze zusammenzufassen, welche die Beziehungen des Chronisten Tschudi zum Aargau an der Hand gedruckter und ungedruckter Materialien kurz darlegen soll. Für die vielen Beiträge und Winke, mit welchen unser hochverehrter Lehrer die Abfassung dieser Skizze gütigst seinerseits unterstützt hat, schuldet ihm der Verfasser seinen verbindlichsten Dank.

Wenn von den Beziehungen Tschudi's zum Aargau die Rede sein soll, so kommen vornehmlich jene 4 Jahre in Betracht, welche Tschudi zu Baden auf der damals wichtigsten schweiz. Landvogtei in unsren Landen verbracht hat: die Jahre 1533—1535 und 1549 bis 1551.

Als jüngster von fünf Söhnen aus der ersten Ehe des Ludwig Tschudi, der sich im Schwabenkriege ausgezeichnet hatte und später die Glarner in den italienischen Feldzügen als Hauptmann befehligen sollte, wurde Aegidius Tschudi am 5. Februar 1505 zu Glarus geboren. Nachdem er in der unter der Leitung des damaligen Pfarrers Ulrich Zwingli stehenden Lateinschule den ersten Unterricht erhalten hatte, siedelte Aegidius am Ende des Jahres 1516 nach Basel über, wo er durch den ihm verwandten berühmten Humanisten und Dichter Glarean (Heinrich Loriti von Mollis) in das Studium der Philologie, Geographie, Geschichte und Mathematik eingeführt wurde. Auf ausgedehnten Reisen in der Schweiz sammelte Tschudi die Materialien zu seiner mit staunenswerthem Fleiße zusammengetragenen Jugendarbeit, einer Beschreibung Rhätiens, welche er in seinem 23. Altersjahr vorläufig abschloß. In das gleiche Jahr 1528 fällt Tschudi's erstes politisches Auftreten, als er mit seinem Vater an die Tagsatzung nach Einsiedeln gesandt wurde, welche die im Lande Glarus eingetretene Religionspaltung regeln sollte. Eine durch Landammann Hans Aebli im Frühling 1529 vermittelte Uebereinkunft zwischen den Alt- und Neugläubigen wurde von der Landsgemeinde genehmigt, die gleichzeitig unsren Tschudi mit der Stelle eines Landvogtes der VII alten Orte im Sarganser-

lande betraute. Diese Wahl hatte Tschudi nicht bloß seiner Frühreife sondern wohl zumeist seinem maßvollen Auftreten gegen die Neugläubigen zu verdanken, welche bald numerisch die Altgläubigen überwogen hatten. In Walenstad und Flums hatte Tschudi heftigen religiösen Streitigkeiten entgegenzuarbeiten; seinen Bemühungen gelang es, Glarus und das Sarganserland im zweiten Kappelerkriege zur Beobachtung der Neutralität sowie zu Vermittlungsversuchen zwischen den streitenden Parteien zu veranlassen. Nach dem Ablaufe dieses Krieges, den Tschudi selbst in einer frisch und lebendig geschriebenen, kurz zusammengedrängten Monographie behandelt hat, kehrte das Sarganserland mit Ausnahme Wartau's zum alten Glauben zurück. Ein Jahr nach dem Rücktritte Tschudi's von der dortigen Landvogtei wählte ihn die glarner Landsgemeinde, im Mai 1533, zum Vogte von Baden.

Mit der Verwaltung einer Landvogtei somit bereits vertraut, bezog Tschudi um Johanni 1533 in feierlichem Aufritte den unlängst fertig gewordenen Neubau des an der Limmat gelegenen niedern Schlosses (auch niedere Veste, niedere Burg, das Niederhus genannt), die Residenz der Badener Vögte. Was die Bedeutung der damaligen Landvogtei zu Baden gegenüber den übrigen Vogteien der gemeinen Herrschaften erhöhte, war die enge Verbindung und Verknüpfung dieser Stellung mit den zu Baden stattfindenden eidgenössischen Tagsatzungen, insbesondere mit der auf Johanni, bez. den dritten Sonntag nach Pfingsten, angesetzten Jahresrechnung der gemeinen Herrschaften.³ Der jeweilige Landvogt hatte mit dem Landschreiber und dem Untervogte zu Baden den Sitzungen beizuwohnen und im Falle von Stimmengleichheit den Stichentscheid abzugeben; er hatte über die seinen Verwaltungskreis beschlagenden Geschäfte Auskunft zu ertheilen und die von den eidgenössischen Rathsboten gefassten Beschlüsse, welche vom Landschreiber in Urkundenform gebracht und ausgefertigt worden waren, mit seinem Siegel zu kräftigen. An einer großen Zahl von Urkunden im Staatsarchive wie in den aargauischen Gemeindearchiven lässt sich daher speziell das Siegel Gilg Tschudi's nachweisen.⁴ Anderseits hatte der damals noch vom Landvogte ernannte, später aber von der Tagsatzung auf Lebenszeit erwählte Landschreiber das Manual zu führen und auf Grund desselben die Abschiede, sowie die obrigkeitlichen Erlasse

und einzelnen Urkunden abzufassen. Dieses Manual giebt nur mit wenigen Worten oder kurzen Sätzen den Inhalt der in der Tagsatzung behandelten Geschäfte wieder, welche der Landschreiber in dem Maße beherrschten mußte, daß für ihn das Niederschreiben eines ausführlichen Protokolles unnöthig war. Das älteste noch erhaltene Manual der eidgen. Tagsatzung überhaupt stammt aus der Zeit der ersten Landvogtei Tschudi's und zeigt, daß letzterer mehrmals den ihm eng befreundeten Landschreiber Kaspar Bodmer in Verhinderungsfällen vertreten hat, da größere Partien des Manuals aus der Feder Tschudi's geflossen sind.⁵ — Die Geschäfte des Landvogts waren keineswegs auf die Grafschaft Baden beschränkt; so hatte Tschudi u. A. im Auftrage der Tagleistung sich wegen des Zolls bei dem Herrn an dem Scholberg jenseits des Rheins nach Sargans zu verfügen⁶, und in einem andern Falle mit dem Landschreiber zu Baden selbst eine Untersuchung der Freibriefe der Stadt Diessenhofen vorzunehmen.⁷

Aber auch neben der thatkräftigen Theilnahme der Landvögte von Baden an der Erledigung speziell eidgenössischer Geschäfte war diese Landvogtei noch aus andern Gründen damals unbedingt die wichtigste und bedeutendste der Schweiz. Waren doch die Badener Landvögte die directen Nachfolger in den landgräflichen Rechten der Grafen von Lenzburg, Kiburg, Habsburg, dann der Herzöge von Oesterreich und der österreichischen Vögte von Baden. Sie hatten über das Blutgericht zu sitzen, für die öffentliche Sicherheit zu wachen, bewaffnetes Geleit zu geben, Zölle und Weggelder einzuziehen, wogegen ihnen das wilde Obst, die Jagd, die Fischenzen, die Bergwerke und Steinbrüche gehörten.⁸ Ihnen stand das Aufgebot zum Landtage, die Entgegennahme der Huldigung sowie die Berufung des Heerbannes unter die Waffen zu. Der Landvogt zu Baden hatte die hohe Gerichtsbarkeit in der ganzen Grafschaft sowie in den drei äußern bischöflich Constanziischen Aemtern Kaiserstuhl, Zurzach und Klingnau auszuüben, ebenso in vielen Fällen auch die niedere Gerichtsbarkeit.

Wie schwierig für ihn selbst die Verwaltung sein mußte, läßt sich an dem Umstände ermessen, daß im Jahre 1488, als das Urbar der Grafschaft Baden angefertigt wurde, mindestens 35 Gerichtsherrn die verschiedenen niederen Gerichte besetzten und daß gleich-

zeitig die Bußen für ein und dasselbe Vergehen in den einzelnen 8 Aemtern der Grafschaft variirten. Bei der großen Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der in dem Amtskreise gültigen Rechtsverhältnisse war es deshalb für jeden angehenden Badener Landvogt die erste Aufgabe und Pflicht, sich mit der Hauptrechtsquelle der Grafschaft, dem Urbar vom Jahre 1488, völlig vertraut zu machen. Daß sich Tschudi dieser Aufgabe nicht entzogen hat, läßt sich heute noch direct nachweisen. Das im aargauischen Staatsarchiv liegende Original sowohl wie auch eine kurz nach 1520 angefertigte und theilweise überarbeitete Copie desselben zeigen uns nämlich die eingehende Beschäftigung Tschudi's mit diesem Urbar.⁹ In beiden Exemplaren hat derselbe den einzelnen Capiteln oder Artikeln zahlreiche eigenhändige, oft ausführliche Ueberschriften beigefügt (wo solche noch fehlten) und damit sich und seinen Nachfolgern die Orientirung in dieser Rechtsquelle sehr erleichtert. Anderseits ergänzte er die abgekürzten Datierungen, die den verschiedenen Artikeln beigegeben sind, und fügte auch eine persönliche Bemerkung bei, welche zeigt, daß Tschudi gleich nach seinem Amtsantritte im Jahre 1533 diese beiden umfangreichen Urbare in dem angedeuteten Sinne mit Anmerkungen versehen und eingehend untersucht hat.¹⁰ Schon diese aus eigenem Antriebe unternommene Arbeit läßt den hohen Ernst erkennen, mit welchem Tschudi die ihm anvertraute Aufgabe — die richtige Verwaltung der Landvogtei — zu lösen bestrebt war. Diese Thatsache kann aber noch besser durch die Abschiede und Acten erhärtet werden, die uns über die amtliche Thätigkeit Tschudi's während der Zeit seiner ersten Landvogtei 1533—35 Aufschluß geben.

Es ist gewiß kein Zufall, daß die frühesten Abschiede, welche Tschudi's Persönlichkeit während dieser Jahre beleuchten, von seinem Eingreifen in die religiösen Wirren seiner Zeit sprechen. Nach dem für die Zürcher unglücklichen Ausgange der Schlacht von Kappel (11. October 1531) und dem Abschlusse des zweiten Landfriedens machte die Wiedereinführung des alten Glaubens in der Grafschaft Baden, soweit einzelne Orte derselben sich von der alten Lehre losgesagt hatten, trotz der Anstrengungen der Zürcher rasche Fortschritte. Es war selbstverständlich, daß der dem Katholicismus mit voller Ueberzeugung treu gebliebene junge Landvogt keine Ge-

legenheit versäumte, dem Glauben seiner Väter auch in seiner Vogtei wieder zum Siege zu verhelfen, selbst auf die Gefahr hin, mit den Zürchern in unangenehme Zwistigkeiten verwickelt zu werden. So wurde ihm von Zürich sowie von Zurzach aus, dessen Einwohner sich in die beiden Confessionen geschieden hatten, der Vorwurf gemacht, daß er eine Theilung der Pfrundgüter vorgeschlagen habe, die dem Landfrieden und einem diesbezüglichen Abschiede nicht entspreche. Tschudi sah sich deshalb veranlaßt, einige Zurzacher vor die Badener Tagsatzung zu laden, wo dieselben erklärten, daß er nur den Fortbestand der letztyährigen Theilung gewünscht habe.¹¹ Damit waren ja, wie Tschudi die Boten von Zürich versichern konnte, die Zurzacher Neugläubigen selbst einverstanden gewesen.¹²

Am 10. März 1534 stellten die Zürcher Tagherren Tschudi darüber zur Rede, daß er sich, wie ein Gerücht verlautete, geäußert habe, er wolle auch dem jetzigen Prädikanten (zu Zurzach?) seine Pfründe entziehen, wie er es dem geflohenen Schreivogel gegenüber gethan habe.¹³ Tschudi beklagte sich heftig über diese Insinuation, deren Urheber er ausfindig zu machen beghrte, und fügte seiner Klage die Bemerkung bei, daß er den Lohn Schreivogels nur auf ausdrücklichen Befehl seiner Obern zu Handen genommen habe.¹⁴ — Umgekehrt versäumte Tschudi nicht, die Zürcher Boten zweimal auf einen Prädicanten von Maschwanden (oder Mettmenstetten) aufmerksam zu machen, der, nachdem er eine Begine von Würenlingen zum Weibe genommen, dem Schwesternhause von Würenlingen einen Gültbrief entwendet haben soll; Tschudi verlangte energisch die Herausgabe des Briefes oder die Geltendmachung allfälliger Ansprachen durch den Prädicanten, um den Würenlinger Beginen wieder zu ihrem Eigenthum zu verhelfen.¹⁵ Genug, diese Abschiede beweisen, mit welcher Gereiztheit man hüben und drüben die Schritte seines Gegners beobachtete und mit welcher regen Aufmerksamkeit Tschudi die religiösen Wirren verfolgt hat. Letztere Thatsache ergiebt sich auch aus seinem Briefe an die V katholischen Orte vom 10. Nov. 1534 (Baden), welcher zeigt, daß zwischen dem Absender und Empfänger ein gegenseitiger ununterbrochener Austausch von Mittheilungen über die Bewegungen der Neugläubigen (in Solothurn, Brugg, Schenkenberger Amt, Baden, im

Gebiete der Zürcher etc.) bestanden haben muß.¹⁶ So berichtet er in dem genannten Schreiben, daß er durch seinen von der Basler Messe zurückgekehrten Untervogt Kaltzwetter vernommen habe, wie die Berner der Stadt Brugg ein Aufgebot von 50 und dem Amte Schenkenberg ein solches von 200 mit Harnisch und Gewehr ausgerüsteter Männer auferlegt hätten. In der vergangenen Nacht seien auf der Brücke in Baden vor dem obern Thor durch 10 geharnischte Unbekannte die Laden ausgehoben worden; nachdem sich diese zehn wieder geflüchtet hätten, liege es an ihm (Tschudi) und an den Stadtbehörden von Baden, eine strenge Untersuchung einzuleiten und in der Sache weiter zu handeln.

Wie sehr Tschudi für die Erhaltung des alten Glaubens besorgt gewesen ist, beweist der Umstand, daß Probst und Capitel des Stiftes Zurzach auf seine Bitte und auf sein Begehren, wie er ausdrücklich meldet, einwilligten, die kathol. Kirchgenossen des partitischen Dorfes Tegerfelden „inn diser zweyspalzung unsers waren cristanlichen gloubens“ wöchentlich oder alle 14 Tage an Sonn- und Feiertagen mit einem Priester, der daselbst die Messe lesen solle, zu versehen. Tschudi fügt in der von ihm besiegelten Urkunde nachdrücklich bei, daß das Stift jederzeit nach seinem Belieben diese Neuerung aufheben könne, weil dasselbe „sollichs von keiner gerechtigkeit wegen ze thun schuldig sy, sunder allein das uss miner fürpit und zu fürdrung unsers christanlichen gloubens zugsagt“ habe.¹⁷ Schon diese wenigen Acten mögen genügen, die Ansicht, daß Tschudi anfänglich der Reformation günstig oder wenigstens nicht abgeneigt und erst später mit aller Kraft gegen dieselbe aufgetreten sei, zu widerlegen.

Auch auf indirectem Wege trat Tschudi der Reformation durch seine ernstlichen Bemühungen entgegen, eine würdigere und regelmäßiger Feier des katholischen Gottesdienstes, sowie eine tüchtige Besetzung der kathol. Pfarrpfründen seiner Landvogtei zu erzielen. Dies geht aus seinem Briefe vom 15. April 1534 an den Abt Gallus von St. Blasien hervor, in welchem er demselben an die Stelle des verstorbenen Leutpriesters Ulrich Müller zu Schneisingen eindringlich den Jörg Manz von Buchau, den derzeitigen Schulmeister im Kloster Wettingen, empfiehlt.¹⁸ Die 5 katholischen Orte, die Manz versprochen hatten, ihm zu einer Pfründe in der Argovia XIX.

Grafschaft Baden zu verhelfen, unterstützten diese Empfehlung, welche Tschudi nochmals wiederholte, als Manz sich persönlich beim Abte vorstellte.¹⁹ Obwohl der Empfohlene die Priesterweihe noch nicht erhalten hatte, entsprach der Abt den Gesuchen Tschudi's. Daf̄ die bald darauf erfolgte Wahl des Manz wirklich eine glückliche war, geht aus dessen später stattgehabten Beförderung zum Probste von Zurzach im Jahre 1547 hervor.

Ueber die Beziehungen des Landvogtes Tschudi zum letztgenannten Chorherrenstifte mögen übrigens noch folgende Acten Aufschluß geben. Am 3. September 1533 hatten der Probst und einige Chorherren an die Tagsatzung das Ansuchen gestellt, man möchte sie bei Briefen und Siegeln und altem Herkommen belassen und ihnen die seit 2—3 Jahren entzogenen (Markt-) Stände vor den Dachtraufen ihrer Häuser wieder zustellen.²⁰ Tschudi wurde beauftragt, die Freiheiten der Chorherren und der Bauernsane von Zurzach bezüglich der genannten „Stellinen“ zu untersuchen und darüber der Tagsatzung Bericht zu erstatten.²¹ — In das folgende Jahr fällt der Spruch Tschudi's zu Gunsten des Stiftes in einer Ansprache des Dekans Peter Pauls von Tobel an die Chorherren von Zurzach wegen der Ausbezahlung von 45 Stücken an den Zurzacher Prädicanten. Dem Urtheile Tschudi's zufolge hat der Decan diese 45 Stücke so lange von der Decangülte dem Prädicanten auszurichten, „bis uns gott widerum in einigkeit bringt, oder er (der prädicant) da dannen kompt“. ²² Noch am 6. Juli 1541 bestätigten die VIII alten Orte diesen von Tschudi erlassenen Schiedsspruch, als sich der Dekan in der gleichen Angelegenheit bei ihnen beschwert hatte.²³

Auch einen Streit zwischen dem Stifte und dem Leutpriester zu Klingnau, Herrn Heinrich Schulmeister, betreffend die Einkünfte der Pfarrei Klingnau, vermittelte Tschudi auf Befehl der 5 Orte wenigstens auf 6 Jahre hinaus. Der Leutpriester hatte nämlich bezeichnender Weise erklärt, „das er die selben pfar von wegen des merklichen abgangs oppfers und anderer zuefell nit versechen wölle, das menglich wüssen habe, was grosser costen im daruff gange, müeg und arbeit sich mere und die teglich nutzung mindere etc.“ ²⁴ Daf̄ sich Tschudi durch diese Vermittlungen das Stift Zurzach zum Dank verpflichtet hat, mag uns ein Brief des Land-

schreibers Caspar Bodmer²⁵ zu Baden vom 13. November 1536 zeigen, worin letzterer die Chorherren ersucht, dem im vergangenen Jahre von der Landvogtei abgetretenen Tschudi ein Fäßchen mit Wein nach Glarus zu schicken „diewyl er üch und üwerem gestift vil guts und diensten bewysen und erzoigt.“²⁶ Dem Gesuche Bodmers konnte um so leichter entsprochen werden, als Tschudi so vorsichtig gewesen war, bereits ein Fäßchen von 3 Saum an Bodmer zur Füllung zu übermitteln. Dieses Geschenk an Tschudi hatte für das Stift Zurzach die etwas unangenehme Folge, daß es von da ab alljährlich den Landvögten zu Baden ein Quantum des Stiftsweines „verehren“ mußte, den sog. „Verehrwein“.

Ueberblicken wir die Geschäfte, welche speziell in Folge der Reformation dem Landvogte Tschudi in seiner Grafschaft Baden übertragen worden waren, so mögen folgende hier genannt werden:

Einmal die Wiederlösung der 400 Gulden auf dem Dorfe Kadelburg, welches dem Grafen Rudolf von Sulz um die genannte Summe durch das Stift Zurzach verpfändet worden war; da letzteres sich nicht gerade geneigt zeigte, dem Wunsche der V Orte nach der Lösung entgegenzukommen, so nahm die Tagsatzung auf die Erinnerung Tschudi's Gelegenheit, das Stift zu dem genannten Schritte direct zu veranlassen.²⁷ — Sodann war Tschudi in Betreff der Ablösung der Otelfinger von der Pfarrei Würenlos, sowie der beiden Gemeinden Ehrendingen von Weningen, durch Theilung der Pfarrgüter, mit einer Zählung der Kirchgenossen und zur Verabfolgung der betreffenden Anteile an diesen Gütern beauftragt worden.²⁸ Da Tschudi gleichzeitig bei der Entgegennahme der Rechnung der Kirchenpfleger von Dietikon bemerkte, daß dieselben die Zinsen und Gütlen nicht persönlich beziehen und daß sie die Güter, die ihre Vorfahren der Kirche als freies Eigen gewidmet hatten, verkauft haben, so machte er den Boten von Zürich davon Anzeige und verlangte die unter der hohen Obrigkeit von Zürich in Urdorf und Umgebung wohnenden Kirchgenossen von Dietikon zu einem Verhör vorladen zu dürfen, was die Tagsatzung auch bewilligte.²⁹

Endlich sehen wir Tschudi an einer Angelegenheit betheiligt, welche Jahre hindurch ein beständiges Traktandum der Sitzungen der eidgen. Boten bildet, nämlich an dem Verkaufe der Herrschaft von Biberstein an Bern. Letzteres hatte seit 1526 die

genannte Herrschaft eingenommen und mit Vögten und Amtleuten besetzt.³⁰ Auf Grund des Landfriedens verlangte im Juli 1533 der Großmeister des Johanniterordens in Deutschland, Johannes von Hattstein, und im Oct. 1534 der Schaffner von Leuggern bei der Tagsatzung³¹ die Rückerstattung des Hauses Biberstein an die Johanniter von Leuggern, da Bern kein Recht auf den Besitz dieser Commende habe. Die bernischen Rathsboten behaupteten nun, daß zwischen ihrer Stadt und dem Johanniterorden Kaufsverhandlungen schweben, was allerdings von der klägerischen Partei bestritten wurde. Obwohl aufgefordert, sich in einem Briefe an den Landvogt Tschudi deutlich über die Rückgabe der Herrschaft Biberstein auszusprechen,³² schob Bern diese Antwort hinaus, bis am 9. Februar 1535 Tschudi selbst, der Schaffner von Leuggern und der Comthur von Rheinfelden bei der Tagsatzung in Luzern eine neue Beschwerde gegen Bern einlegten. Mit ihrer Bitte, ihnen wieder zu ihrem Eigenthum zu verhelfen, erklärten sich die VIII Orte einverstanden und forderten daher Bern auf, die Herrschaft Biberstein sammt eingezogenen Geldern, den Urkunden und Gewahrsamen an Leuggern herauszugeben.³³ Doch erst als auf einem neuen Tage zu Luzern (am 4. März 1535) der genannte Schaffner und der Comthur von Hohenrain in Gegenwart des Landvogtes Tschudi nochmals die Sache vorgebracht hatten,³⁴ erklärte sich Bern endlich bereit, dem Frieden zulieb und unter Vorbehalt seiner Freiheiten und Rechtsamen Biberstein zurückzustellen; seine Zusage schränkte es aber durch Bedingungen ein, auf die der Schaffner von Leuggern erst am 13. April 1535 zu Baden eingehen konnte.³⁵ Durch eine Verhandlung zweier Boten der VII Orte mit denen von Bern und dem Schaffner von Leuggern waren dann die einzelnen Artikel der Rückgabe Bibersteins bereits festgestellt worden,³⁶ als plötzlich der Johanniterordensmeister von Hattstein sich selbst zum Verkaufe der Herrschaft an Bern entschloß und damit neue Unterhandlungen mit Bern eröffnete, die sich ebenfalls noch mehrere Jahre durch die Abschiede hindurchzogen, Bern jedoch nunmehr wirklich in den rechtmäßigen Besitz der Herrschaft brachten.³⁷

Ausser in diesen wichtigeren Angelegenheiten sehen wir Tschudi in den beiden Jahren seiner ersten Landvogtei noch in Geschäften betätigkt,³⁸ von welchen einige hier bloß wegen ihres culturhistori-

schen Interesses anzuführen sind. So werden ihm durch die Berner jene Bilder zugestellt, die den Fuhrleuten des Schwiegersohnes des Schultheißen Honegger von Bremgarten zu Brugg mit Beschlag belegt wurden, da sie bei der Verzollung als Goldschmidtiegel declarirt worden waren.³⁹ Weil, wie es sich herausstellte, die Angabe „des armen Gesells“ in keiner schlimmen Absicht erfolgt war, so wurde Tschudi ermächtigt, die Bilder wieder ihrem Eigenthümer zu übergeben.⁴⁰

Am 27. October 1534 machte Tschudi der Tagsatzung die Anzeige, daß die Kaiserstuhler vor Kurzem einen Mann ins Gefängniß geworfen hätten, obschon derselbe ihm und dem Amtmann des Bischofs von Constanz Bürgschaft geleistet hatte.⁴¹ Trotz seiner und des Amtmanns Verwendung versetzten die Kaiserstuhler den Gefangenen in den eigentlichen Schelmenturm, weshalb Tschudi eine Bestrafung derjenigen beantragte, die in die Rechte des Bischofs und der Eidgenossen eingegriffen hatten. — In Baden selbst erlebte Tschudi während des Jahres 1534 eine wunderbare Befreiung eines Gefangenen, der aus dem Gefängnisse der Landvogtei ausbrechen konnte. Diesen Vorfall erzählte Tschudi später im Anhange zu einer von ihm verfaßten wissenschaftlichen Arbeit über das Kloster Einsiedeln wieder, welche sich heute im Stiftsarchiv von Einsiedeln befindet.⁴² Noch mag erwähnt werden, daß Tschudi bestimmte, daß auf einem Hofe zu Balterschwyl, der früher dem Kloster Engelberg gehört hatte, die Lehenbauern dem Hans Hünenberg zu Baden in „Badenermäß“ und nicht mehr wie bis anhin in Zürchermäß zinsen müssen⁴³ und daß die Tagsatzung ihn beauftragte, sich zu erkundigen, ob der arme Mann zu Sulz „übel“ verbrannt sei, in welchem Falle Tschudi ihm eine eidgenössische Beisteuer geben solle.⁴⁴ — Auch die Gattin Tschudi's begegnet uns einmal in den Abschieden. Gabriel Marcel(l)in von Monza, welcher mit den „Franzosen Herren“ zu Baden eingeritten war, hatte u. A. die Luzerner, Berner und Altiorfer die größten Verräther genannt und war deshalb gefänglich eingezogen worden. Da er nichts gestehen wollte, wurde er gefoltert; nach der resultatlosen Prozedur behauptete er seine Unschuld, welcher endlich Glauben beigemessen wurde. Da nun der König von Frankreich, die Frau Landvögtin (Tschudi) und andere Frauen von Baden sich dringend für Marcellin ver-

wandten, so wurde er unter Beschwörung schriftlicher Urfehde freigelassen.⁴⁵

Die ehrenvolle und einflußreiche Stellung, welche der dreißigjährige Tschudi nach zweijähriger Amtsdauer um Johanni 1535 wieder verließ, hatte nicht nur für einen angehenden Staatsmann, sondern ganz besonders für den jungen Historiker eine eminente Bedeutung. An dem Hauptsitze der Tagsatzungen und der Jahresrechnung hatte Tschudi die beste Gelegenheit, einen Einblick in den verwickelten Geschäftsgang der damaligen Eidgenossenschaft zu gewinnen. Schon die Verhandlungen der eidgenössischen Rathsboten und die Behandlung der vielgestaltigen territorialen und rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Glieder der Eidgenossenschaft mußten ihn bald mit der vaterländischen Historie völlig vertraut machen. Zudem stand ihm noch damals das alte eidgenössische Archiv in seiner ursprünglichen Gestalt, d. h. vor dem Brände von 1555, offen. Wie eingehend er dasselbe benutzt hat, läßt sich heute am besten an der Hand folgender Zeugnisse nachweisen. Vorerst mit einer Urkunde. Am 9. Juni 1534 behandelt die Badener Jahrrechnung einen Anstand zwischen dem Landvogte und dem Hofmeister zu Königsfelden wegen Besetzung des Gerichtes zu Birmenstorf.⁴⁶ Tschudi weist die Ansprüche des Hofmeisters mit dem Urbar von Baden und einem eidgen. Spruchbriefe von 1504 zurück und nachdem sich der Vertreter Königsfeldens auf alte Bräuche, Urbarien und Urkunden berufen hat, hält ihm Tschudi einen Pergamentrodel entgegen, der noch älter sei, als das Kloster Königsfelden und welcher beweise, daß die Aemter Eigen, Lenzburg, Aarau und Brugg zu Baden gehört haben. Es ist offenbar, daß unter dem alten Documente, das der Landvogt produzirte, der auf Baden bezügliche Theil des bekannten Habsburgisch-Oesterreichischen Urbars von 1303—1311 zu verstehen ist, dessen Originalrödel noch heute im aarg. Staatsarchive liegen.⁴⁷ Daß es für die Herren der Tagsatzung etwas Außergewöhnliches war, in dem Studium der Urkunden für Rechtsfragen so weit zurück zu gehen, wie es Tschudi in dem gegebenen Falle gethan hatte, beweist die Aeußerung des Landvogtes bei der Vorlage des Rodels, daß es zwar gebräuchlich sei, sich jeweilen nach den jüngsten Urkunden, d. h. eben nach dem eidgenössischen Sprüche von 1504 zu richten.

Ein eben so sprechendes Zeugniß dafür, daß Tschudi das alte eidgenössische Archiv gründlich durchgearbeitet hat, liefern dessen Originalurkunden selbst. Er hatte nämlich die ländliche Gewohnheit, auf die Rückseite der von ihm copierten oder excerptierten Urkunden in einem kurzen Satze, oft nur mit einem Stichworte, den Inhalt des betreffenden Schriftstückes zu bezeichnen oder bereits vorhandenen ältern Ueberschriften noch kurze Bemerkungen über die Geltung der Urkunde („ist abgelöst; gilt“)⁴⁸ beizufügen. Die Auszüge und Copien, die Tschudi den Originalien des eidgenössischen Archivs entnommen und sodann seinen Urkundensammlungen⁴⁹ und seiner Schweizerchronik einverleibt hat,⁵⁰ sind natürlich um so werthvoller, als das genannte Archiv durch den Brand der eidgenössischen Kanzlei vom Jahre 1555 in seinem Bestande schwer beschädigt worden ist.

Keineswegs hat aber Tschudi seine Urkundenforschung auf das ihm persönlich anvertraute Archiv beschränkt; vielmehr benützte er seine Stellung, um sich auch die vielen Urkundenschätze benachbarter geistlicher Stiftungen zugänglich zu machen. Ihm, dem strenggläubigen Katholiken, war es leicht, in diese Archive einzudringen, welche seinen Mitforschern vom neuen Glauben sich nicht erschließen wollten. Durch zweierlei Zeugnisse sind wir im Stande, die Frage zu beantworten, welche aargauische Archive Tschudi noch neben dem alteidgenössischen benutzt habe. Einmal durch die schon berührten eigenhändigen Ueberschriften auf den Urkunden und sodann durch seinen Briefwechsel. So ist, um mit dem erstgenannten Erkennungsmerkmale zu beginnen, im Archiv der Commende Leuggern (und Klingnau) fast Stück für Stück von Tschudi mit Notizen beschrieben worden.⁵¹ Eine solch' eingehende Beschäftigung mit diesen Leuggerer Urkunden war dadurch möglich geworden, daß letztere im Jahre 1535 auf Anordnung des Schaffners Lienhard Wyss nach Baden gebracht und daselbst durch den dortigen Schulmeister und Notar Lucas Schmaltzer in einem großen Foliobande copiert wurden.⁵² Dieses wichtige und werthvolle Copialbuch, das gerade vor der Abreise Tschudi's von Baden abgeschlossen und vollendet wurde, ist wohl unzweifelhaft seiner persönlichen Anregung zu verdanken. In demselben findet sich, neben verschiedenen eigenhändigen Ergänzungen, ein von Tschudi selbst

gemaltes Titelblatt mit den Wappen des Comthurs, des Schaffners und des Landvogtes vor.⁵³ Nach der Vorrede war dieses Copialbuch bestimmt, die Urkunden der Commende Leuggern der Vergessenheit zu entziehen und leichter zugänglich zu machen; wohl steht die Abfassung des Buches mit dem Streite Leuggerns und Berns wegen der Herrschaft Biberstein in Verbindung, d. h. es sollte in dieser Rechtsfrage leicht und sicher über die alten Rechte Leuggerns Auskunft ertheilen.

Ueber Tschudi's Thätigkeit im Archive von Wettingen gibt sein Briefwechsel reichliche Auskunft.⁵⁴ So schrieb er an Dekan Nicolaus Briefer zu Basel 1540 (sambstags assumptionis) von Glarus aus: „Ich schick üch ein abgschrifft eins briefs schreib ich von verwunderung wegen zu Wettingen ab, dess datum anno domini 1255, der meldet das opidum Ovve (wird jetz Eglisow genämpft, liegt am Rhin latere germanico in Zuricher biet) in districtu Sueviae sige, hinwider nāmpter Glattfelden das dorf in districtu Burgundiae.“⁵⁵ In einem späteren Briefe an denselben Adressaten spricht Tschudi von vielen Urkunden der Freiherren von Thengen und Lupfen im Kloster Wettingen, wo auch deren schönes Grabdenkmal und deren Wappen zu finden sei.⁵⁶ Schon vor Absendung dieses Schreibens an Briefer hat Tschudi demselben Abschriften von den von ihm in Wettingen copierten Originalen übersandt. Seiner Correspondenz mit Briefer bez. den Daten der Briefe Tschudi's können wir entnehmen, daß wirklich die Untersuchung des Wettinger Archivs von Seite Tschudi's in die erste Landvogteiperiode fällt. Dieser Arbeit erinnert sich Tschudi noch in den letzten Jahren seines Lebens in den Briefen an Josias Simler.⁵⁷

Wie Wettingen, so wurde auch Muri von Tschudi zum Zwecke der Durchforschung seiner Bibliothek und seines Archivs besucht und zwar, wie der Briefwechsel mit Briefer neuerdings nachweist, ebenfalls in den Jahren 1533—35.⁵⁸ Selbstverständlich nahmen hier die Acta Murensia das Interesse Tschudi's hauptsächlich in Anspruch, welche er später für seine Zwecke selbständig umarbeitete.⁵⁹ In dem um das Jahr 1546 von Tschudi zusammen gestellten St. Galler Codex no. 668, der eine Fülle von Excerpten aus lat. Schriftstellern und Schriftwerken enthält, hat er Auszüge aus einer

Murensen Chronik und aus den Acta Murensia, die er auch *Gesta coenobii Murensis oder fundatio coen. Mur.* nennt, niedergelegt.⁶⁰

Eine Copie der viel umstrittenen, angeblich im Jahr 1027 ausgefertigten Urkunde des Bischofs Wernher von Straßburg (schw. Urk.-Reg. no. 1289), die Tschudi in Muri selbst genommen hatte, sandte er noch im Jahre 1571 an Simler.⁶¹

Daß Tschudi's eingehendes Studium der Archive⁶² überhaupt nicht nur für seine historischen Werke, sondern auch für seine staatsmännische Laufbahn von hoher Bedeutung geworden ist, werden wir alsbald aus der Darstellung seiner zweiten Vogteiverwaltung in Baden ersehen können. Von den Jahren 1533—35 dürfen wir aber nicht scheiden, ohne der epigraphischen Forschungen Tschudi's im Aargau noch zu gedenken. War ihm doch in Baden selbst und in dessen nächster Umgebung, insbesondere auf dem Boden des alten Vindonissa's reichliche Gelegenheit geboten⁶³, diese schon seit einigen Jahren gepflegten Studien zu fördern. So konnte Tschudi außerhalb seines Amtssitzes auch in Wettingen, Brugg, Altenburg, Windisch und in Zurzach römische und frühmittelalterliche lateinische Inschriften sammeln und aufzeichnen, welche er später mit einer Fülle von andern Aufzeichnungen und Excerpten aus Urkunden an Johannes Stumpf überließ, die dieser in seiner Ende 1547 erschienenen Chronik veröffentlichte. In Zurzach fand Tschudi das noch heute neben der Thüre der Pfarrkirche eingemauerte Fragment einer römischen Inschrift, die er willkürlich auf eigene Faust ergänzte, um dann in späteren Jahren (nach 1560) die fälschliche Angabe zu machen, daß das fehlende Ergänzungstück noch 1535 im Hause des Probstes Jacob Edlibach von ihm eingesehen worden sei.⁶⁴ Von römischen Gold- und Silbermünzen, die bei Zurzach aufgefunden wurden,⁶⁵ wußte Tschudi sich einige Stücke für seine Münzensammlung zu verschaffen, wie ihm auch eine aus Windisch stammende mit einer Inschrift versehene Thonlampe zum Geschenk gemacht wurde, welche er 1537 an Beatus Rhenanus übersandte.⁶⁶ Den 1534 in einem Acker bei Wylen unterhalb Baden (h. Unterwyl) ausgegrabenen, unter Kaiser Traian im Jahre 99 aufgerichteten Meilenstein hat, wie uns Stumpf berichtet, „herr Egidius Tschudi von Glaris derselben zeyt gemeiner eydgnosser landvogt zuo Baden, ein geleerter mann und fleyssiger ergründner der antiquiteten

daselbst in das schlosz an der pruken fueren und under dem gang bey dem brunnen aufrichten lassen.“⁶⁷ Hier bei seiner Amtswohnung konnte Tschudi den ihn besuchenden eidgenössischen Rathsboten diese von ihm „von wunders und alter geschichten anzeigung wegen“ aufgestellte Inschrift am besten selbst erläutern.⁶⁸

Als Tschudi Anfangs Juli 1535 die Landvogtei Baden verließ, muß er bald darauf „auf etlichen kriegsreisen in königl. majestat in Frankreich dienst“ eingetreten sein, d. h. er führte, entgegen dem Verbote der Tagsatzung, Franz dem Ersten, der im Frühjahr 1536 den Einfall der Kaiserlichen in der Provence befürchtete, eine Schaar eidgenössischer Reisläufer zu.⁶⁹ Auf dem Rückwege von dieser Reise, die ihn bis nach Marseille geführt und auf der er wiederum zahlreiche Inschriften gesammelt hatte, kam Tschudi im Jahr 1536, als er mit seinen Kriegsgesellen durch Zürich zog, mit dem dortigen Rathe in einen Conflict, welcher einige Erklärungen zwischen Glarus und Zürich veranlaßte. Nichts desto weniger treffen wir noch im gleichen Monate den bereits in den Glarner Rath eingetretenen Tschudi als Rathsboten des Standes Glarus auf der eidgen. Jahrrechnung in Baden wieder, sowie im September des gleichen Jahres auf der dortigen Tagsatzung. Das ruhige Gelehrtenleben, das der Rathsherr Tschudi in unablässigen historischen und philologischen Studien während der nächsten 13 Jahre zu Glarus verbrachte, wurde nur in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre durch eine Reise nach Rom unterbrochen.⁷⁰ Hatte Tschudi während dieser Zeit nur an einigen wenigen Tagsatzungen Theil zu nehmen (1540, 1541, 1548), so stellten die Jahre 1549—60 an den Staatsmann die höchsten Ansprüche. Durch das ganze sechste Decennium hindurch ist Tschudi ununterbrochen in eidgenössischen wie in speziell glarnerischen Angelegenheiten bethätigt.⁷¹ Dem Aargau im Besondern war Tschudi nochmals durch seine zweite Berufung auf die Landvogtei Baden nahe getreten.

Als er im Juni 1549 wieder ins niedere Schloß zurückgekehrt war, galt Tschudi in der Behandlung rechtshistorischer Fragen, sowie in der detaillirten Kenntniß schweizerischer Urkunden als eine Autorität.⁷² So wurde er im Januar 1550 von der Tagsatzung bevollmächtigt, im Namen der VII den Thurgau regierenden Orte (in einer geheimen Mission) sämmtliche Archive der thurgauischen

Gotteshäuser, der Stadt Frauenfeld und einiger Gerichtsherrschaften zu untersuchen,⁷³ um durch seine Nachforschungen das Verhältnis der VII Orte zu der Landgrafschaft und den geistlichen Stiftungen im Thurgau klar zu stellen.⁷⁴ Im November des gleichen Jahres erhält Tschudi den Auftrag, die Rechtsamen und Freiheiten in Bezug auf die Ansprachen der Städte Bern, Freiburg und Solothurn an die Klösterrechnungen und Appellationen im Thurgau aus den alten Abschieden und Briefen zusammenzusuchen und jedem der VII Orte abschriftlich zu übermitteln, damit man sich desto besser zu verhalten wüßte, wenn die drei Städte von ihren Forderungen nicht abstehen sollten.⁷⁵ Für die Anerkennung, die Tschudi bei seinen Obern für derartige archivalische Arbeiten empfangen hat, zeugt am besten der Abschied der Tagsatzung vom 1. Juli 1565, der ihn „einen weisen verständigen Mann“ benennt, „welcher die unter den Eidgenossen waltenden Anstände oft gütlich oder rechtlich hat auszutragen helfen und der von eidgenössischen Sachen mehr Wissens hat als kein anderer.“⁷⁶

Die hier berührte Geschicklichkeit Tschudi's, bestehende Händel und Zwistigkeiten zu schlichten, wurde auch jetzt in seiner zweiten Landvogtei stark in Anspruch genommen. So vergleicht er als Kastenvogt und Schirmherr der St. Verenakirche zu Zurzach im October 1549 dieses Stift mit den Grafen Johann und Joachim von Lupfen, Landgrafen zu Stühlingen, indem er das Verhältnis der Leibeigenen des Stiftes (der sog. „Verener“) in der Landgrafschaft Stühlingen zu den genannten regierenden Grafen regelt.⁷⁷ Einen Streit zwischen der Stadt Kaiserstuhl und dem Abte Caspar von St. Blasien wegen eines Häusertauschs half Tschudi mit den Pröbsten von Wislikon und Klingnau unter Festsetzung der Verpflichtungen der St. Blasianischen Schaffnerei zu Kaiserstuhl beilegen.⁷⁸ In gleicher Weise machte sein Schiedspruch den Zwistigkeiten dieser Stadt mit alt Schultheiß Erhard Ertzlin wegen der städtischen Brunnenleitung ein Ende.⁷⁹

Wie Tschudi die urkundlichen Rechte der Probstei Wislikon gegen die Gemeinden Mellikon und Reckingen in einem Weidgangsstreite zu wahren wußte,⁸⁰ hatte er auch mehrmals das Kloster Wettingen, in dessen Geschichte Tschudi selbst eine nicht unwichtige Rolle spielen sollte, vor Uebergriffen Dritter zu schützen.

Unter der Regierung des Abtes Johann (VII.) Nöthlich aus Freiburg im Breisgau (1540—1550) hatte sich nämlich die finanzielle Lage des Klosters Wettingen, die schon seit Jahren Vieles zu wünschen übrig ließ, noch verschlimmert. Als nun um Neujahr 1550 der genannte Abt hoffnungslos darniederlag, wurde Tschudi von den in Zürich besammelten Rathsboten der VII Orte beauftragt, ein Inventar der Gelder und Früchte, sowie des Silbergeschirrs und der Kleinodien aufzunehmen, eine Untersuchung des Klosterhaushaltes zu veranstalten und die Verwaltung des Gotteshauses selbst zu überwachen.⁸¹ Kaum mochte Tschudi diesem Auftrage nachgekommen sein, als der Abt das Zeitliche segnete. Am 28. Januar 1550 beschlossen die Boten der VIII alten Orte als der Schirmvögte des Klosters für dieses letztere selbst einen Abt zu wählen.⁸² Da sie zu Wettingen keinen für diese Würde passenden Conventualen vorfanden, so befragten sie Landvogt Tschudi, ob ihm eine geeignete Persönlichkeit bekannt sei. Tschudi empfahl ihnen nun den Bruder des ausgezeichneten Abtes Joachim Eichhorn von Einsiedeln, den Dekan der Abtei St. Gallen, Petrus Eichhorn.⁸³ Durch Stimmenmehrheit wurde der Vorgeschlagene zum Abte gewählt, und die Wahl noch durch eigene Zuschriften der einzelnen VIII Orte an Landvogt Tschudi bestätigt. Im Auftrage seiner Obern begab sich nun Tschudi nach St. Gallen, um den dortigen Abt Diethelm um die Entlassung seines Dekans und den letztern selbst um die Annahme der Wahl zu bitten. Schon am 5. Februar erhielt Tschudi den Befehl, Petrus Eichhorn in den Besitz des Klosters zu setzen und die Conventherren von Wettingen zur Huldigung gegen ihren neuen Abt aufzufordern und zwar unter Androhung der Einkerkerung im Schlosse zu Baden oder der Verweisung aus dem Kloster.⁸⁴ Da nun die Boten der VIII alten Orte am gleichen Tage in Erfahrung gebracht hatten, daß etliche Cistercienser sich dahin geäußert hätten, der Wettinger Convent würde wegen der ungesetzlichen Wahl des Benedictiners P. Eichhorn zu seinem Abte vom Generalabt von Cistertz bestraft und die Wahl selbst nicht bestätigt werden, so erhielt Tschudi die geheime Instruktion, Petrus Eichhorn möchte doch die VIII alten Orte bestimmen, daß sie die Bestätigung der Wahl von Cistertz und von Rom einholten. Als der Generalabt am 5. Sept. 1550 der Wahl seine Zustimmung gab, unterließ er

nicht, den Aebten von Einsiedeln und Kreuzlingen sowie dem Bischofe von Constanz, welche die Wahlfreiheit der Cistercienserklöster verletzt hätten, einen Hieb zu versetzen.⁸⁵ Wie die Folgezeit lehrte, konnte Wettingen mit seinem von Tschudi empfohlenen neuen Abte nur zufrieden sein, da derselbe eifrig bestrebt war, den gesunkenen Zustand seines Klosters zu bessern. Bald nach der Einsetzung Eichhorns in die neue Würde schloß Tschudi mit ihm einen Kaufsvertrag betreff. eine Gütte von 16 guten französischen Sonnenkronen ab den Gütern und Nutzungen des Klosters in der Stadt und in der Landschaft Zürich um 320 Sonnenkronen ab. Diese Gütte stellte Tschudi seinen Töchtern, der Conventfrau Künigold Tschudi zu St. Katharinathal bei Diessenhofen und der Barbara Tschudi, Conventfrau zu Leytz, als ein Leibgeding zur Verfügung.⁸⁶ Noch heute besitzt Wettingen ein Erinnerungszeichen an unsren Chronisten, das von dessen engen Beziehungen zu diesem Kloster offenklares Zeugniß ablegt: es ist dies die von Tschudi 1571 gestiftete Wappenscheibe, die an der nördlichen Seite des dortigen Kreuzgangs prangt.⁸⁷

Auch mit Leuggern und mit dem dortigen Schaffner Lienhart Wyss, den Tschudi schon von seiner ersten Landvogtei her kannte, war er in Verbindung geblieben. Vor der Jahrrechnung von 1550 erklärten Tschudi und der Landschreiber Caspar Bodmer, daß der Johanniterorden den Herrn Gotthard von Landenberg zum Comthur von Leuggern gewählt habe, während die VIII Orte den genannten Schaffner L. Wyss wegen seiner tüchtigen Amtsführung zum lebenslänglichen Haushälter daselbst designiert hatten. Da Landenberg sich beschwerte, so wurde durch Dazwischenkunft des Hans Melchior Heggentzer zu Wassersteltz die Uebereinkunft getroffen, daß Lienhard Wyss, so lange Gotthart von Landenberg lebt, Schaffner zu Leuggern bleiben und an Landenberg jährlich 150 Sonnenkronen und 27 Gld. ausrichten soll; Landenberg hat daraus für den Ritterorden alle Responce, Schatzung, Uffsatzgeld und Capitelkosten zu tragen.⁸⁸

Am 6. October 1550 machte Tschudi der Tagsatzung Mittheilung von der vom Bischofe von Constanz categorisch verlangten Auslieferung des Pfarrers Jörg Denzler zu Leuggern durch den Schaffner Wyss, Welch' letzterer jedoch nicht auf das Ansinnen des Bi-

schofs eingetreten war. Der vor den Tagherren selbst erschienene Denzler bat die Eidgenossen um Schutz gegen die Nachstellungen des Vogtes von Oettingen oder der Diener des Bischofs.⁸⁹

Ueber Tschudi's geschäftliche Beziehungen zu den übrigen geistlichen Stiftungen in der ihm unterstellten Landvogtei aus den Jahren 1549—51 schweigen die Acten völlig.

Dafür liefern aber die Abschiede erwünschte Nachrichten über die sorgfältige Art und Weise, mit welcher Tschudi seine Grafschaft verwaltet hat. Vor allem ist Tschudi bestrebt, eine Reihe von Misbräuchen, die in seiner Vogtei herrschen, abzuschaffen. Er rückt den leichtsinnigen Schuldenmachern, welche Käufe abschließen und sich dann davon machen und welche im Betretungsfalle Pfänder erlegen, deren Versilberung an einer Gant sie durch ihre Abwesenheit verhindern, auf den Leib.⁹⁰ Da die Landvögte der Grafschaft von jeher mit Appellationen ihrer Unterthanen wegen kleinfüger Sachen unaufhörlich belästigt wurden, so wird auf Tschudi's Antrag auf der Jahrrechnung von 1550 eine Appellationstaxe von 1 π Heller eingeführt, von welcher 10 β dem Landvogte und je 5 β dem Landschreiber und dem Untervogte zufallen.⁹¹ Bei diesen Appellationen vor dem Landvogte erwuchsen den Parteien große Kosten, da die zur Tagfahrt geladenen Richter, Fürsprecher und Kundschafter sowohl in Baden als Abends noch auf den Dörfern lebhaft dem Weine zusprachen. Tschudi's Vorschlag, in Zukunft jeden Richter gleichmäßig täglich mit 4 Batzen für Lohn und Zehrung zu entschädigen, wurde angenommen. Auf seine Mittheilung hin, daß es in der Landvogtei gemeiner Brauch sei, Geld um Kernenzins und nicht um Geldzins und zwar 20 Gulden um 1 Mütt Kernen zu 2 Gulden, also um 10 % auszuleihen,⁹² beschließt die Tagsatzung, daß künftig Niemand in den gemeinen Vogteien Kernen- oder Haberzins kaufen dürfe, es wäre denn Grund- oder Bodenzins.⁹³ Wer Geld ausleiht, darf von 20 π nur 1 π oder von 20 Gulden nur 1 Gld. Zins, also 5 % nehmen. Am 14. Dezember 1550 läßt Tschudi in den Pfarrkirchen zu Baden und Wettingen ein Mandat verlesen, in welchem er auf Grund einer früheren Anordnung der VIII Orte den Leuten im Amte Wettingen untersagt, auf den Zinsgütern des Gotteshauses Wettingen noch Geld aufzunehmen, dieselben zu versetzen oder sie auf irgend eine Weise weiter zinsbar zu machen. Viele Güter seien

so beschwert und überladen, daß sie keine Zinse mehr ertragen, „weßhalb sich die undertanen zu Würchenlos und Wettingen zü armen durfftigen lüten gmacht wie man dann söllichs täglich an den spennden auch in den husern mit irem wyb und kinnden sicht.“⁹⁴

Galt es hier der drohenden Verarmung der Landvogteileute entgegenzuwirken, so war Tschudi auch für die endliche Ablösung der alten österreichischen Pfandbriefe zu Baden besorgt. Damit dem Landvogte der ebenso mühsame als kostspielige Einzug der an vielen Orten zerstreuten versetzten Zinse erspart würde, rieth Tschudi, dieselben der Stadt Baden gegen Erlegung des Pfandgeldes zu überlassen. Die Stadt hatte sich im Juni 1550 bereit erklärt, zwei solche Pfandbriefe von 600 bez. 90 rheinischen Gulden abzulösen und zu gleicher Zeit versprochen, die VIII Orte von einem ewigen Zinse von 24 fl Haller, die der Landvogt bis anhin jährlich den Gotteshäusern und Pfründen zu Baden auszurichten hatte, zu befreien.⁹⁵

Nicht geringe Arbeit wurde endlich unserm Tschudi durch die beiden Zurzacher Jahrmessen an Pfingsten und St. Verenatag verursacht. Als Landvogt hatte er denselben mit Gefolge (u. A. mit Pfeifern und Trompetern) beizuhören, um wenigstens für die Dauer jeder Messe die niedern Gerichte zu besitzen, die sonst dem Bischofe von Constanz zustanden. Nur durch diesen Ausnahmezustand war es möglich, eine straffe Marktpolizei, die bei dem Zusammenflusse vieler zweifelhafter Elemente doppelt nöthig war, zu handhaben. Auch Tschudi ist in den Fall gekommen, energisch gegen traurige Vorfälle der Zurzacher Messen einzuschreiten. Als auf der St. Verena-Messe 1549 Balthasar Funk von Zürich in einem Raufhandel getötet worden war, hatte Tschudi die diesbezügliche Untersuchung zu führen, welche zwar feststellte, daß der Ermordete der Urheber des Streites gewesen war, während die Mörder nicht ausfindig gemacht werden konnten. Deshalb wurden die Verwandten Funks von der Tagsatzung eingeladen, sich darüber in einem Schreiben an Tschudi auszusprechen, ob sie auf ihre Kosten einen Landtag abhalten lassen und einen Thäter oder Sächer suchen wollen.⁹⁶

In einem andern Falle hatte Tschudi einige Schuhmacher von Stein a. Rh., die auf der Zurzacher Messe beim Ankaufe von Leder durch Gerber von Freiburg i. U. betrogen worden waren, zu schützen.⁹⁷

Auf der Tagsatzung, wo die Angelegenheit zur Sprache gekommen ist, wird erkennt, daß die Freiburger Gerber nach der Zurzacher Marktfreiheit vor dem Landvogt und dem Untervogt zu Baden zu Recht stehen sollen, sofern sie nicht beweisen können, daß der auf einer in Freiburg vollzogenen Rechtsverhandlung anwesende Steiner Bote wirklich von den Schuhmachern für diese Verhandlung ausdrücklich bevollmächtigt gewesen sei. Da die Freiburger diesen Beweis wohl nicht leicht leisten konnten, setzte Tschudi schon zum Voraus für diese Angelegenheit einen Rechtstag an. — Um die Unredlichkeiten der Tuchverkäufer auf der Zurzacher Tuchmesse unmöglich zu machen, wirkte Tschudi auf der Jahrrechnung von 1550 für die Einführung der geschworenen Frankfurter Strychschnur. Auf der letzten Messe hatte er selbst constatiren können, daß in Zurzach von den in- und ausländischen Verkäufern mit sehr ungleicher Elle gemessen werde.⁹⁸ Die Jahrrechnung forderte daher die Basler Boten auf, Tschudi beförderlich eine rechtmäßige („gerechte“) geschworne Frankfurter Schnur zu übermitteln. Diesem Auftrage kam Basel nach, indem es Tschudi auch gleichzeitig über die Anwendung der Strychschnur in Basel aufklärte, wo das Streichen der Tücher nicht durch die Verkäufer, sondern durch zwei besonders angestellte und eingeschworene Unterkäufer vorgenommen wurde.⁹⁹ — Aus allen Verfügungen und Maßregeln, die Tschudi zum Wohle der ihm unterstellten Landvogtei getroffen hat, blickt der gesunde praktische Sinn hervor, den Tschudi glücklich mit seinen umfassenden gelehrten Kenntnissen zu verbinden wußte. Wie sehr es Tschudi verstanden hat, seine historischen Studien vergangener Zeiten mit seiner eigenen amtlichen Stellung in Beziehung zu setzen, vermag am besten jene Tagsatzungsverhandlung zu zeigen, auf welcher Tschudi schlagfertig über die Geschäfte und Handelsbeziehungen des Tuchhändlers Thomas Tryt zu Como Auskunft zu geben weiß, an welche er interessante Mittheilungen über die Familiengeschichte der Tryt anknüpft.¹⁰⁰

Haben wir über Tschudi's Amtsverwaltung in seiner zweiten Landvogteiperiode noch ziemlich umfangreichen Aufschluß erhalten, so ist es uns auch vergönnt, einige Blicke in sein privates Leben zu werfen. Im Januar 1550 machte Tschudi auf einem Tage zu Zürich die Mittheilung, daß ihm schon zum zweiten Male in den zum

Amtssitze gehörigen Scheunen, von denen die eine vor dem Thor gegen die kleinen Bäder und die andere unter dem Schlosse gelegen war, Feuer eingelegt worden sei. Da auf die gerade damals herumziehenden Zigeuner oder Heiden der Verdacht der Brandstiftung fiel, so beschloß die Tagsatzung, daß jeder Ort auf solche Zigeuner oder andere solche „landstrichling“ Acht haben und dieselben im Betretungsfalle nach Verdienen bestrafen soll.¹⁰¹

Wohl in Erinnerung an diese beiden unangenehmen Vorfälle bringt Tschudi noch im Jahre 1554 auf einem Tage zu Zug den Antrag seines Standes vor, gegen die fremden Bettler und Landstreicher einmal energisch vorzugehen, anderseits aber den almosenbedürftigen einheimischen Bettlern für die Bescheinigung ihrer Gebrechen und ihrer Armuth Briefe und Siegel zu verabfolgen.¹⁰²

Auf der Badener Jahrrechnung vom 17. Juni 1550 richtet Tschudi an die Boten von Zürich das Begehrum um die Erlaubniß, Anken, Käse, Zieger und ein Fäßchen mit Veltliner, was er alles für seinen Hausgebrauch von Glarus kommen lasse, zollfrei durch Zürich durchführen zu dürfen. Er macht darauf aufmerksam, daß ihm, dem Diener der VIII Orte, diese Vergünstigung schon während der ersten Landvogtei gewährt worden sei und er spricht die Hoffnung aus, ein solches Entgegenkommen gegenüber Zürich vergelten zu können.¹⁰³ — Da dem Landvogte auch der Ertrag der zum Schlosse gehörigen Reben eignete, welcher zu den großen Kosten der Besorgung des Weinberges in keinem Verhältnisse stand, so beantragte Tschudi der Tagsatzung den Verkauf dieses Weinberges. Von seinen Obern wurde er deshalb beauftragt, den betreffenden, vom Landvogt a Pro angekauften Weingarten zum höchstmöglichen Preise wieder zu veräußern.¹⁰⁴

Auch die erste Gattin Tschudi's, Anna Stucki, die Schwester des Abtes Rudolf Stucki von Pfäffers, die uns einmal während der ersten Landvogtei begegnete, tritt uns wiederum in den Akten entgegen. Diesmal meldet das Jahrzeitbuch der Stadtkirche zu Baden ihren am 16. April 1550 erfolgten Tod und ihr Begräbniß in der genannten Kirche vor ihrem eigenen Kirchenstuhl („der Lanndtvögtinen stuol“).¹⁰⁵ Wie Tschudi ihr Andenken durch die Schenkung einer Geldsumme zur Gründung eines Spitaless in Glarus ehrte,¹⁰⁶ so stiftete er seiner dahingegangenen Gattin auch eine Jahrzeit in der Argovia XIX.

Badener Pfarrkirche mit 20 guten Gulden. Gleichzeitig schenkte er der Armenspende Baden ein Capital von 20 fl Haller zum Ankaufe einer jährlich zu vertheilenden Gütte von 1 fl Haller, und bedachte das dortige Stadtspital mit einer Schenkung von 15 Goldkronen. — Gegen Ende des Jahres 1550 verehlichte sich Tschudi wieder mit Barbara Schorno von Schwyz,¹⁰⁷ welche in den Sechziger Jahren gestorben und ebenfalls zu Baden begraben worden sein muß. In einer neuen Jahrzeitstiftung, mit welcher diejenige für Anna Stucki als erloschen erklärt wurde, vergabte Tschudi für seine beiden Gattinnen „so alhie zuo Baden inn der kilchen vergraben liggen“, an die Pfarrkirche 100 fl Haller Badener Währung.¹⁰⁸ Von den Zinsen dieser Schenkung wurden 3 fl dem Leutpriester und den Kaplänen, 1 fl an vier ehrbare Personen, die an der Jahrzeit Theil nehmen, und 1 fl an den Kirchenpfleger (5 β) bez. an arme Leute ausgetheilt. Merkwürdiger Weise weist diese zweite Jahrzeitstiftung (für beide Frauen) gegenüber der ersten (für Anna Stucki allein) eine Reduction des Kapitals auf.

Damit können wir die Uebersicht über die staatsmännische Thätigkeit und das private Leben Tschudi's während seiner zweiten Landvogtei zu Baden abschließen und sollten wir, wie bei der Befprechung der ersten Periode, eine Darstellung der wissenschaftlichen Arbeiten Tschudi's in den Jahren 1549—51 folgen lassen. Leider lassen uns jedoch die Hilfsmittel, mit welchen wir früher die Urkundenforschungen und epigraphischen Studien Tschudi's im Aargau verfolgen konnten, nunmehr völlig im Stiche.¹⁰⁹ Selbstverständlich ist damit nicht gesagt, daß Tschudi während der in Frage kommenden Zeit seine Arbeiten auf historischem Gebiete eingestellt hätte; dagegen spricht sowohl die freudige Arbeitslust und die erstaunliche Arbeitskraft unseres Chronisten einerseits, wie der überreiche, nur mit unverdrossener Ausdauer zu bewältigende Arbeitsstoff anderseits, welcher Tschudi im Aargau zur Benützung offen stand. Wann neben seinen schon genannten Sammlungen historischer Materialien, welche Aegidius zusammengebracht hat, die vielen kleineren Arbeiten zur aargauischen Geschichte (Genealogie der Grafen von Lenzburg und Habsburg, Verzeichniß der Bischöfe von Windisch und Constanz etc.) entstanden sind, kann erst die Durchforschung seines gesammten litterarischen Nachlasses lehren. Leider ist eine

Hauptquelle, die über die Entstehungszeit der historischen Arbeiten Tschudi's wohl mannigfachen Aufschluß geben würde, verloren.¹¹⁰ Es ist dies der sog. „Tschudi'sche Codex von Baden,“ welcher der Bibliothek des Stiftes Baden angehört und unglücklicher Weise im großen Brande von Glarus (1861) seinen Untergang gefunden hat.

Derselbe scheint einen großen Theil des Briefwechsels Tschudi's umfaßt zu haben, von welchem sich bloß die Briefe von Tschudi's Lehrer Glarean an Aegidius in Abschriften erhalten haben.¹¹¹

Dagegen ist die aargauische Kantonsbibliothek so glücklich, einen kleinen Rest von Tschudi's Privatbibliothek ihr Eigen nennen zu dürfen. Derselbe umschließt einige Drucke, in welchen sich Tschudi entweder eigenhändig als den Besitzer nennt, oder in welchen er eine Reihe von Anmerkungen von seiner kräftigen Hand hinterlassen hat.¹¹² U. a. hat sich hier sein Handexemplar seiner Erstlings-schrift und damit der einzigen während des Lebens Tschudi's überhaupt gedruckten Arbeit über „die Alpische Rhetia“ erhalten.¹¹³ Eine Fülle von Stichwörtern und Anmerkungen zum Texte beweisen die fortgesetzte Aufmerksamkeit, welche Tschudi seiner Arbeit gewidmet hat, obschon er, wie er wenigstens in späteren Jahren glauben machen wollte,¹¹⁴ wider Willen in den Besitz dieses Druckes gelangt war. Denn nach seiner Mittheilung an Simler hatte Sebastian Münster die gar noch nicht abgeschlossene deutsche Schrift Tschudi's, welche letzterer seinem Lehrer Glarean nach Freiburg i. Br. zur Einsicht übermittelte, copiert, ins Lateinische übertragen und dieselbe in beiden Sprachen ohne Erlaubniß und zum großen Unwillen Tschudi's in den Druck gegeben. Doch steht dieser Darstellung ein Schreiben Münsters entgegen, der Tschudi ersuchte, den Druck der beiden Redaktionen zu gestatten.¹¹⁵ Letztere liegen in dem Exemplare der Kantonsbibliothek vereinigt vor, das, wie noch andere aus Tschudi's Privatbesitz stammende Drucke der Klosterbibliothek von Syon bei Klingnau angehört hat.¹¹⁶ Ob Tschudi seine Bücher direct an Syon schenkte, oder ob sie vielleicht von Wettingen aus, durch dessen Abt Petrus, welchem Syon 1557 durch die VIII alten Orte incorporiert worden war,¹¹⁷ nach Syon gekommen sind, bleibt zweifelhaft. Nur so viel ist sicher, daß — nach den Eintragungen von Tschudi's Hand — diese Drucke nicht vor

seiner zweiten Landvogtei in andern Besitz übergegangen sein können.

War, wie wir gesehen haben, Tschudi unablässig bemüht gewesen, auch in den aargauischen Klöstern und Stiften seine umfangreichen historischen Materialien zu sammeln, so darf nicht vergessen werden, daß diese Klöster ihrerseits wie die schweizerischen geistlichen Stiftungen überhaupt im 17. Jahrhundert sich eifrig bestrebt haben, Copien von Tschudi's geschichtlichen Arbeiten anfertigen zu lassen. In dieser Beziehung verdient neben Wettingen namentlich Muri hervorgehoben zu werden,¹¹⁸ dessen Copie der Tschudi'schen Chronik im Jahre 1734 die Grund- und Vorlage zu dem einzigen leider unvollendeten Drucke dieses hervorragenden schweizerischen Geschichtswerkes abgegeben hat,¹¹⁹ das bis vor wenigen Decennien geradezu als die Hauptquelle für die Kenntniß unserer vaterländischen Geschichte zu gelten hatte.

Als Tschudi zum zweiten Male vom Amte eines Landvogtes von Baden zurücktrat¹²⁰ und nach der Ablage seiner Rechnung¹²¹ wieder in die Heimath reiste, durfte er mit Recht zufrieden auf die große Zahl der von ihm auch während dieser zweiten Amtsperiode erledigten Geschäfte zurückblicken. Wenn auch wir hier an der Hand der eidgen. Abschiede und ergänzenden Originalakten versucht haben, einen Rückblick über die Thätigkeit Tschudi's als Landvogt der Grafschaft Baden zu gewinnen, so können wir nicht anders als seiner fruchtbaren Thatkraft heute noch die lebhafteste Anerkennung zu zollen. Diese Anerkennung wird durch eine künftige umfassende Darstellung aller Beziehungen Tschudi's, die wir hier nur auf einem kleinen Raume verfolgt haben, sicherlich nur gesteigert werden. Darf man doch nicht vergessen, wie lückenhaft und unvollständig das Material, das unserer Untersuchung vorlag, sein muß. Eine Vergleichung des Badener Manuals mit den Abschieden kann diese Thatsache am besten vor Augen führen.¹²² Anderseits sind im Vergleiche zu den Abschieden die Originalakten d. h. die Verfügungen, Erlasse und die amtlichen Schreiben Tschudi's nur noch in spärlicher Anzahl vorhanden, während sie allein genauern Aufschluß über seine umfassende Thätigkeit geben würden. Nichts desto weniger wird, wer das vorliegende Material überblickt, uns das Recht nicht bestreiten können, von „Beziehungen Tschudi's zum Aargau“ reden zu dürfen.

Diese Beziehungen haben mit dem Rücktritte Tschudi's von seinem Amte eines Landvogtes keineswegs aufgehört. Gaben doch die zahlreichen Tagsatzungen, an denen Tschudi insbesondere während der Fünfziger Jahre theilgenommen hat, ihm reichliche Gelegenheit, seine Erfahrungen, die er in zweimaliger Amtsführung gesammelt, im Interesse der Grafschaft Baden zu verwerthen. In einer Reihe von Erlassen der Tagsatzungen ließe sich Tschudi's Theilnahme an Geschäften, die den Aargau beschlagen, leicht nachweisen; doch darf hier eben nur von den persönlichen Beziehungen Tschudi's zum Aargau die Rede sein und deshalb müssen wir uns auf folgende zwei Zeugnisse beschränken.

Am 10. Juli 1555 schlichtete Gilg Tschudi als Statthalter und des Raths zu Glarus mit Landammann Georg Reding zu Schwyz, Ammann Hans Lätter von Zug und Bürgermeister Alexander Peyer von Schaffhausen die zwischen den Ständen Bern und Luzern bez. dem Stift Zofingen und der Grafschaft Willisau wegen der Knutwiler Eigenleute und Freien und deren Güter, sowie bezüglich der Besetzung des Gerichtes zu Knutwil entstandenen Streitigkeiten.¹²³ Ferner hat Tschudi am 4. Mai 1556 an der folgenden sehr wichtigen Verhandlung zu Leuggern ebenfalls Theil genommen. Es galt den unaufhörlichen Grenzstreitigkeiten zwischen der vorderösterreichischen Regierung im obern Elsaß und den Eidgenossen wegen der Landmarchen zwischen der Herrschaft Laufenburg und der Grafschaft Baden ein Ende zu machen. Durch die Verhaftung eines eidgenössischen Unterthans Andres Hüssler im Dorfe Leibstatt, welche der Obervogt der Herrschaft Laufenburg und Hauptmann der vier Städte am Rhein, Herr Melchior von Schönow, vorgenommen hatte, war der alte Grenzstreit neu entbrannt, den nun ein größeres Schiedsgericht, in welchem sich auch Tschudi befand, durch folgende definitive Festsetzung der Landesgrenze beilegte:¹²⁴ Die Landmarch soll durch das Dorf Leibstatt gehen in der Tiefe des Baches und der Straße nach hinauf bis zur Mühle. „Und dieweil dann mit dieser Landmarch die Behusung der mülli zu Leibstatt zertheilt wird, da haben wir gesprochen: was fräven klein oder groß in jedwederm theil des huses der mülli zu künftigen ziten beschehen, sollen von der herrschaft in dessen theilmarch der fräven beschehen gebüssst und gestraft werden.“ Diese neue Ausmarchung soll der

Commende Leuggern an ihren Gerichtsherrlichkeiten, Freiheiten und ihrem Wildbann Nichts benehmen. Da in dem Spruche neben dem Verhör bejahrter Männer von Leibstatt, Mettow, Wylen, und Hettischwyl auch der Wortlaut alter Urbarien maßgebend gewesen ist, so konnte Tschudi wohl auch hier seine historischen Kenntnisse praktisch verwerthen.¹²⁵

Die großen Verdienste Tschudi's um die allgemeinen staatlichen und politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft wurden durch seine Absendung an den Reichstag von Augsburg im Dezember 1558 öffentlich anerkannt, nachdem bereits die umfassende Thätigkeit des glarnerischen Staatsmannes mit der Ernennung zum Landammann (1558—1560) ihren Höhepunkt erreicht hatte. Nur kurze Zeit sollte jedoch Tschudi den nach langer Arbeit erkommnenen Gipfel seiner staatsmännischen Laufbahn behaupten, da seine schroffe Haltung in den neuen Glarner Religionswirren seine hohe Stellung bedeutend erschüttern mußte. Um jeden Preis wollten die katholischen Orte Glarus zum alten Glauben zurückführen und Tschudi als das Haupt der katholischen Partei verschmähte es, nunmehr die früher so oft von ihm übernommene Rolle eines Vermittlers zu spielen; vielmehr drängte er insgeheim und leider eben nicht offen und ehrlich auf eine Absagung an die Glarner Neugläubigen, welche glücklicherweise noch durch die Luzerner, Urner und Zuger verhindert werden konnte. Die Stimmung gegen die Altgläubigen, insbesondere gegen Tschudi hatte indessen einen solchen Grad erreicht, daß dieser es für angezeigt hielt, von Glarus nach Rapperswyl überzusiedeln, von wo er erst nach 3 Jahren wieder nach Glarus zurückkehrte, nachdem die Tagsatzung eine Verständigung zwischen den V Orten und Glarus herbeigeführt hatte. Immer mehr zog sich Tschudi von den öffentlichen Angelegenheiten zurück, um seine letzten Lebensjahre zur Vollendung seiner beiden Hauptwerke, der Gallia comata und der Chronik, die ihn sein ganzes Leben hindurch beschäftigt hatten, zu verwenden. Durch den nach langer Krankheit am 28. Februar 1572 erfolgten Tod unseres Chronisten wurde jedoch die Ausarbeitung des zweiten Theiles der Schweizerchronik verhindert.

Anmerkungen.

¹ Fuchs, J., Egidius Tschudi's von Glarus Leben und Schriften etc., St. Gallen, 1805.

Vogel, J., Egidius Tschudi als Staatsmann und Geschichtschreiber. Zürich. 1856.

Blumer, J. J., Aegidius Tschudi. Ein Lebensbild aus dem Zeitalter der Reformation. Im Jahrbuch des histor. Vereins des Kantons Glarus. Heft VII, 7—40, Zürich und Glarus 1871.

Blumer, J. J., Aegidius Tschudi als Geschichtschreiber. a. a. O. Heft X, 81—100. Z. u. G. 1874.

² G. von Wyss, Ueber die antiquitates monasterii Einsidlensis und den liber Heremi des Aegidius Tschudi, im Jahrbuch für schweiz. Geschichte, Bd. X, 251—363.

S. Vögelin, Wer hat zuerst die römischen Inschriften in der Schweiz gesammelt und erklärt? a. a. O. Bd. XI, 27—164.

S. Vögelin, Aeg. Tschudi's epigraphische Studien in Südfrankreich und Italien, in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Bd. XXIII. Heft I.

³ Vgl. Barth. Fricker, Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden. Aarau 1880, pag. 505—510.

⁴ Das Siegel, das Tschudi während seiner zweiten Landvogtei führte, ist von demjenigen aus der ersten Amtsperiode verschieden. Während dieses auf einem Bande die Legende: „Gilg Tschu | di“ zeigt, weist jenes die Umschrift „Gilg Tschu | di | von Glarus“ auf. Das Wappen Tschudi's bildet eine grüne Tanne mit rohem Stamm und rothen Tannzapfen in gelbem Felde. Vgl. die Originalzeichnung von der Hand Tschudi's im Documentenbuche von Leuggern 1535 und die Urkunden no. 59 des eidgen. Archivs (1534 St. Michael) und no. X, 6 (1550) des Wettinger Archivs. (1550, Febr. 5, Baden). Selbstverständlich besiegelte Tschudi auch solche Urkunden, die von Privatpersonen ausgestellt waren, wie Reverse etc.

⁵ Das Badener Manual (Aarg. Staatsarchiv, Abth. Eidgen. Archiv [Grafschaft Baden]) beginnt mit dem „Abscheid gehaltenen tags zuo Baden in Ergow angefangen uff zinstag nach sant Jacobs tag anno XXXIII;“ es geht sodann bis 1535 dornstag nach trium regum und springt sogleich auf 1557 sonntag nach Johanns des touffers tag über. Die erste größere Notiz von der Hand Tschudi's findet sich pag. 77 (1534, Mai 5.) Ueber das Manual vgl. die Eidgenössischen Abschiede Bd. IV. Abth. 1. c. pag. 131. Auszüge aus diesem Manuale sind den (gedruckten) Abschieden beigefügt. (Bd. IV. Abth. 1 c.)

⁶ Eidg. Absch. Bd. IV. Abth. 1 c., pag. 132 (1533, Juli 18. Baden) und pag. 142 (a).

⁷ ibid. p. 284 (q) (1534, März 10. Baden).

⁸ Vgl. B. Fricker, a. a. O. p. 484—505.

⁹ Das Urbar der Grafschaft Baden. Bearbeitet von E. Welti. Argovia (Jahrgang 1862 und 1863) Bd. III, 160—233; Beilagen und Bemerkungen 234—268. Vgl. Eidg. Abschiede Bd. II, pag. VII.

Eine Copie des Urbars, die durch Tschudi's Amanuensis Cervinus angefertigt wurde und welche viele Einträge von der Hand Tschudi's enthält, findet sich in der St. Galler Stiftsbibliothek cod. 1082. Dieselbe wurde von Herrgott benutzt; vgl. dessen Geneal. dipl. Habsb. III, 780, 828 und 831(1) Gütige Mittheilung des Herrn Professor Dr. S. Vögelin. In das Urbar der Grafschaft Baden hat Tschudi während der ersten Landvogtei durch den Landschreiber einige den Thurgau berührende Artikel eintragen lassen (Urbar I = pag. 54; Urbar II = pag. 107.) Vgl. eidgen. Absch. Bd. IV. 1 d. pag. 801 (w).

¹⁰ Urbar II, p. 55: „anno 1533 under mir Gilg Tschudy von Glarus hat der selb halb zechend XXIII stuck 1 viertel ertragen.“ (sc. der zehnten zu Rüffennach).

Von fremder Hand: item XIV ß git Pauly Birchmeyer von Clingnow von einem ansatz inn der Arren hat Gilg Tschudi von Glarus gmacht.

¹¹ Eidgen. Absch. Bd. IV. Abth. 1 c. pag. 225 (aa) vom 1. Dez. 1533 Baden.

¹² ibid. pag. 264 (cc) vom 15 Januar 1534 Baden.

¹³ Ist dieser Schreibvogel mit dem geflohenen Predicanten vom Badener Abschiede pag. 225 (aa) vom 1. Dez. 1533 identisch?

¹⁴ ibid. pag. 285 (v) 1534, März 10. Baden.

Am 15. Januar 1534 suchen Bürgermeister und Rath von Zürich bei Tschudi um die Erlaubniß nach, ihren Glaubensgenossen zu Zurzach das göttliche Wort durch Heinrich Schwärdter, Leutpriester zu Steinmaur, bis zur Wahl eines eigenen Predicanten predigen lassen zu dürfen. Mitthlg. des Herrn Prof. Dr. Vögelin.

¹⁵ Eidgen. Absch. Bd. IV. Abth. 1. c p. 310 (u); ibid. p. 365 (cc); ibid. p. 368. (Badener Manual.)

¹⁶ gedruckt: Archiv für die schweiz. Reformationsgeschichte I, 635 f (Freiburg i. B. 1869). Schluß: Ich will aber für und für min kuntschafft inn Zürich und Bernbiett haben und alles das da mir möglichst erfahren und was ich da vernim üch minen gnedigen herren das allwegen by tag und nacht berichten das sond ir mir vertruwen dann gnedig ir min herren sind mir üwere sachen nit minder angelegen sunder mer dann min eygen.

¹⁷ Papier-Urkunde vom 19. Sept. 1534 Baden (Stiftsarchiv Zurzach), abgedruckt in der Argovia IX, 197. Vgl. J. Huber. Die Kollaturpfarreien und Gotteshäuser des Stifts Zurzach. Klingnau 1868, pag. 138, Ann. 2.

¹⁸ Abgedruckt Argovia IX, 195 (Probsteiarchiv Klingnau). Vgl. J. Huber, Gesch. des Stifts Zurzach. Klingnau 1869, pag. 96.

¹⁹ Ibidem, vom 18. April 1534, Baden (Probsteiarchiv Klingnau). Vgl. Abschiede, Bd. IV, Abth. 1 c pag. 311.

a. a. O. pag. 196 f., vom 23. April 1534, Baden.

²⁰ Abschiede Bd. IV. Abth. 1 c p. 144 (o).

²¹ ibidem p. 162. (Badener Manual).

²² (1534, Oct. 22).

J. Huber, Geschichte des Stifts Zurzach. pag. 95.

²³ ibidem und Eidgen. Abschiede IV. Abth. 1 d. pag. 42. (i i). Argovia IX, 198 anm.

²⁴ (Stiftsarchiv Zurzach), abgedruckt Argovia IX, 198 f. Vgl. J. Huber, Die Kollaturpfarreien etc. pag. 31.

²⁵ Dieser langjährige Landschreiber resignierte 1555 „des podagrans“ wegen seine Stelle, welche dann am frytag vor st. Peter und Paul dem Stadtschreiber zu Baden Heinrich Bodmer von der Tagsatzung übergeben wurde. (Urbar II, 106.)

²⁶ (Stiftsarchiv Zurzach). Abgedruckt Argovia IX, 199 f. J. Huber, Gesch. des Stiftes Zurzach, p. 140.

²⁷ Vgl. eidgen. Abschiede (1534 Oct. 27. Baden). Bd. IV. Abthl. 1 c. p. 418 (d) und (9 Febr. 1535 Luzern) ibidem pag. 462 (i).

²⁸ vgl. eidgen. Abschiede (1534 Januar 15. Baden) Bd. IV. Abthlg. 1 c p. 264 (bb); do. (Febr. 10, Baden) ibid. p. 274 (w) und (März 10, Baden) ibid. p. 285 (w).

²⁹ (1535 Januar 7. Baden) eidg. Absch. IV. 1 c. p. 447 (m).

³⁰ (1533 Juli 28 ff. Baden) eidg. Absch. IV. 1 c p. 128 (g).

³¹ (1534 Oct 27. Baden) ibidem p. 419 (f) + 424 (zu f).

³² (1535 Januar 7. Baden) Absch. IV. 1 c p. 447 (Badener Manual) und (1535 Januar 26. Bern) ibidem p. 448. Brief Berns an Tschudi.

³³ (1535 Febr. 9. Lucern) Absch. IV 1 c p. 461.

³⁴ Absch. IV. 1 c pag. 473 (w) (Luzern 1535 März 4).

³⁵ Absch. IV 1 c p. 489 (n).

³⁶ (1535 Mai 16. Biberstein). Absch. IV. 1 c p. 497.

³⁷ Der Kaufbrief ist vom 16. August 1535 datiert; Archiv Biberst. Or. no. 121; jedoch zeigen die Abschiede, daß dessen Besiegelung durch den Meister des Johanniterordens erst im März 1538 stattgefunden hat. Eidg. Absch. Bd. IV. Abth. 1 c pag. 948 (t).

³⁸ Vgl. eidg. Absch. IV. 1 c p. 264 (y); ibidem p. 342 (Badener Manual), wo u. A. ein Spruch Tschudi's zwischen Siglistorf und Melstorf einerseits und denen von Schneisingen anderseits durch die Jahrrechnung bestätigt wird; ibidem p. 464 (u) 1535 samstag nach st. Sebastian entscheidet Tschudi einen Streit zwischen Margaretha Egloff und Hans Seebold über das Beholzungsrecht des Hofes Rüti (h. „Rütihofes“). Stadtarch. Baden.

³⁹ (1533 Juni 25. Baden) Abschiede IV. 1 c p. 101 (t).

⁴⁰ (1533 Juli 28. Baden) ibidem p. 130 (cc).

⁴¹ Absch. IV. Abth. 1 c p. 419 (i) vgl. ibidem p. 462 (g) (1535 Febr. 9. Luzern). Schon vorher hatte Tschudi einen gleichen Competenzstreit mit dem Schultheissen von Kaiserstuhl wegen der Gefangennahme und Urfehde eines Fuss Horlachers und eines Balthasar Roggenmanns. In Betreff dieser

Angelegenheit saudte er laut seinem Briefe an Schultheiss und Rath von Luzern (vom 19. Mai 1534) denen von Kaiserstuhl eine (schriftliche ?) Bot-schaft. (Gütige Mittheilg. von Herrn Prof. Dr. S. Vögelin.)

⁴² In der antiquitatum monasterii Einsidlensis collectio. p. 149 — 151. (Vgl. G. von Wyss, Jahrbuch für schweiz. Geschichte X, 261) unter dem Titel: „Wie einer uss der grafschafft Baden Jacob Loubi genant durch der mutter gottes hilff, dero walstat ze den Einsidilen er vil jar besucht, uss schwärem gefäncknus kam.“ Diese Wundergeschichte ist mit geringen Aenderungen abgedruckt im Einsiedler Wallfahrtsbüchlein von 1567. Gütige Mitthlg. von Herrn Prof. Dr. S. Vögelin.

⁴³ (1534 Dez. 1.) gedrucktes Archiv Wettingen (1694) pag. 1075. (Archiv Wettingen 57 VV.)

⁴⁴ (1534 Oct. 27 Baden) Absch. IV. 1 c. p. 422. Badener Manual.

⁴⁵ (1533 Juni 25. Baden) Absch. IV. 1 c pag. 101 (z). (1533 Juli 28. Baden) ibid. p. 128 (l).

⁴⁶ Eidg. Absch. Bd. IV. 1 c. p. 336 (q).

⁴⁷ Im alteidgen. Archiv (Staatsarchiv Aargau) no. 146); Vgl. Herrgott, gen. dipl. Habsb. III, 566 — 573. J. W. L. Aebi im Programm der aarg. Kantonsschule 1840 und Franz Pfeiffer, das Habsburg-Oesterreichische Urbarbuch. Stuttgart 1850.

Tschudi besaß eine von einer Kanzleihand aus der Mitte des XVI. Jhh. gefertigte Abschrift dieses Urbars, soweit es sich auf die Grafschaft Baden bezog. (No. 69 seines Nachlasses, jetzt Stiftsbibl. St. Gallen cod. 659, pag. 463—494. Diese Copie trägt folg. Ueberschrift von der Hand Tschudi's: „Dis ist die rechtung als hertzog Ruodolff und hertzog Albrächt künig Ruodolffs süne die grafen ze Habsburg sind, ze Baden, Habsburg und Lentzburg haben solltend ufgezeichnet anno dei 1299. „Von Tschudi röhren auch die Titel über den betreff. Abschnitten „Bader grafschaft“, Habsburger grafschaft“ „Lentzburger grafschaft“ her. Mittheilung des Herrn S. Vögelin.

Vgl. seinen Brief an Simler vom 29. Juni 1568 (Glarus), Helvetia VI, 491 und bei J. Vogel. a.a. O. p. 246 und denjenigen an Z. Bletz von 1569 donstags vor dem hlg. pfingstag, Geschichtsfreund II, 157 und bei J. Vogel a. a. O. p. 257.

⁴⁸ Vgl. z. B. die Urkunden no. 19 u. 20 dieses Archivs (im aarg. Staats-archiv).

⁴⁹ Vgl. z. B. die Mittheilung über die Tschudi'sche Sammlung im Staats-archiv Zürich im Archiv für schweiz. Geschichte. Bd. XVII. p. 60—62.

⁵⁰ Eidgen. Absch. II, pag. X.

⁵¹ Auch im Texte der Urkunden von Leuggern finden sich Ergänzungen von Tschudi's Hand.

⁵² Acta sunt hec Baden Ergoie anno ab orbe redempto millesimo quingentesimo tricesimo quinto inditione octava die vero Martis que fuit octava mensis junii.

⁵³ Am Fuße der drei großen Wappen schreibt Tschudi: Anno domini MDXXXV jar ist dis büch geschriften under herrn Niclaus Stoltzen von Gæchenbickelnheim rittere commenthur der hüssern Lüggern und Wirtzburg etc., als dero zit herr Leonhardus Wyss stathalter und schaffner was der

commenthurhüsern Lüggern Clingnow und Byberstein, domaln Gilg Tschudy von Glarus der acht orten der eidgnoschaft schirmherren ze Lüggern, lantvogt inn der grafschafft Baden was.

In den Copien hat Tschudi z. B. die ihm bekannten, nur mit einem Buchstaben bezeichneten Vornamen ergänzt. z. B. p. 169 und 171.

⁵⁴ In den Archivalien dieses Klosters ist die Hand Tschudi's im großen Documentenbuche (Ende 15, Afg. 16 Jhh.) nachweisbar, vgl. daselbst p. 8 (b),

⁵⁵ Vgl. Aegidii Tschudii chronicon Helveticum, Basel 1734, I., 151 anm.

⁵⁶ 1541 uff Barbarä, Glarus: Dann nemlich Thengen und Lupfen alte fryherren gewesen und mitstifter des gotzhus Wettingen, alda vil brief von inen, dero datum a. 1245—1255. Sind auch noch etlich zit darnach fryherren beliben, habend auch ir herrliche sepultur zu Wettingen, und ire wappen als stiftere an vil orten bi der anderen mitstiffter wappen,

J. Vogel, Egidius Tschudi etc. p. 197.

Vgl. auch den Brief an Bullinger vom 6. Dez. 1541 (glarus) bei Vogel a a O. p. 198, und Briefe an Beatus Rhenanus (1541, Juni 28) im Briefwechsel des Beatus Rhenanus. Gesammelt und herausgegeben von Dr. Adalbert Horawitz und Dr. Karl Hartfelder. Leipzig 1886 pag. 480. Briefe constatieren, daß er unter diesem Datum die emtio Dietikon et Slieron von 1259 (Herrgott geneal. dipl. Habsb. II, 351) bereits in Handen hatte. Eine Reihe von Wettinger Urkunden von der Hand des Cervinus finden sich im Nachlasse Briefers auf der Basler Universitätsbibliothek. Ich verdanke diese Mittheilungen Herrn Dr. S. Vögelin.

⁵⁷ Tschudi an J. Simler: (1568 Juli 27): Ich hab der grafen von Lentzburg, Kiburg, Habsburg so vil in gotzhüsern zu Münster, S. Urban, Wettingen, Einsideln, St. Gallen und allen klöstern im Turgöw und andern mer ires stammens und harkommens gelesen,

J. Vogel, Egidius Tschudi pag. 251.

Die Wettinger Kaufbriefe betreff. Dietikon, Schlieren und Talwil nennt Tschudi in seinem Briefe an J. Simler vom 25. April 1570 Glarus, J. Vogel a. a. O. pag. 263.

⁵⁸ Auf die Kenntniß der Acta Murensia weist die Stelle in dem Briefe Tschudi's an Briefer (1540 sambstags assumptionis, Glarus), gedruckt in Aegidii Tschudii Chronicon Helveticum Basel 1734, I, 151, anm. hin: . . . „wie dann fundatio Murensis Coenobii sich ansæchen lässt“ Vgl. Tschudi's Gallia comata, pag. 88 „wie solches die alten gesta zu Mury ausweisen.“

Am 28. Juni 1541 besaß Briefer wenigstens den Anfang der ihm von Tschudi übermittelten Acta Murensia und am 29. April 1543 die complete Copie derselben, die der Amanuensis Tschudi's, Franz Cervinus, angefertigt hatte und die sich noch heute im Nachlasse Briefers (s. o.) befindet. (Vgl. den Briefwechsel des B. Rhenanus p. 480 u. p. 495.) Gütige Mittheilung des Hrn. Prof. Dr. S. Vögelin.

⁵⁹ G. E. Haller, Bibliothek III, 1442.

⁶⁰ Dr. S. Vögelin, Aegidius Tschudi's epigraphische Studien in Südfrankreich und Italien. Zürich 1887. Mittheilungen der antiq. Gesellschaft in Zürich. Bd. XXIII, p. 7. Die aus der „Chronica quaedam Murensis coenobii“

stammenden Auszüge Tschudi's sind von ihm aus der sog. Weltchronik von Muri (W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter⁵. II, 54) entnommen worden, in welche von einer Hand des 14. und 15. Jhh, auf dem letzten Blatte historische Notizen über Muri eingetragen worden sind. (Vgl. einen Brief P. Leodegar Schmids an B. F. Zurlauben 4. Dez. 1786, Muri.) Die sog. Weltchronik von Muri befindet sich im Kl. Muri-Gries bei Bozen.

⁶¹ Tschudi an Simler (1571 Mai 15. Glarus) . . . so doch der Habspur-gisch namen noch nit über VIC jar alt, wie ir in diplomatica Wernheri episc. Argent. (so ich üch hiebi schick und ab dem besigelten houptbrieff selbs abgeschrieben sechen werdend Den uszug derselben grafen stammens schick ich üch us den gestis und brieffen des selben gotzhus.

Vogel a. a. O. p. 272.

⁶² In Königsfelden hatte Tschudi ein Büchlein, das über den Bau des dortigen Klosters näheren Aufschluß gab, kennen gelernt („als ihr stüft-büchle anzeigt“). Tschudi's Gallia comata, pag. 138.

⁶³ Vgl. S. Vögelin im Jahrbuch für schweiz. Geschichte (Zürich 1886), Bd. XI. 114—119, wo die von Tschudi gesammelten bez. bloß erwähnten aarg. Inschriften behandelt sind.

⁶⁴ a. a. O. pag. 37 anm. 1 und pag. 114 ff.

⁶⁵ Vgl. die Beschreibung Zurzachs in der Römerzeit durch Tschudi im Codex San Gallensis 668 bei S. Vögelin, Aegidius Tschudi's epigraphische Studien pag. 43. Dieselbe lag J. Stumpf für dessen Text über das römische Zurzach (in seiner [Stumpfs] Chronik) zu Grunde; vgl. a. a. O. pag. 5.

Vgl. noch Tschudi's Gallia comata pag. 136. Wohl in Zurzach selbst lernte Tschudi die alte lateinische Legende von der hlg. Verena kennen. a. a. O. p. 137.

⁶⁶ S. Vögelin Jahrb. f. schweiz. Geschichte XI, 117.

⁶⁷ J. Stumpf Chronik I, bl. 278.

S. Vögelin a. a. O. pag. 116 f. Vgl. die folg. Anmerkung.

Dieser Meilenstein befindet sich seit 1712 in Zürich (Wasserkirche).

⁶⁸ Vgl. S. Vögelin: Bibliographische Exkurse und Nachträge zu den „Inscriptiones confoederationis Helveticae Latinae“ im Anz. f. schweiz. Alterthumskunde, 1888, no 1. (sub III.)

Der bekannte Kosmograph Sebastian Münster schreibt unterm 17. August 1537 von Basel aus an Tschudi: „Ante octo dies cum ob iter invisissimum thermas Badenses vidi quid illic egeris in erecta Trajani statua, cum provinciae illius auspicatus esses praeses.“

(Anz. f. schweiz. Geschichte und Alterthumskunde, X. Jahrg., Oct. 1864, no. 3., p. 39.)

⁶⁹ Vgl. S. Vögelin, Aeg. Tschudi's epigraphische Studien p. 29 f. Für das Datum einer späteren gegen die Mitte des Jahrhunderts fallenden zweiten Reise Tschudi's nach Frankreich fehlt jeder Anhaltspunkt. (ibid. p. 31.)

⁷⁰ Vgl. S. Vögelin, Aeg. Tschudi's epigr. Studien, p. 31—41.

⁷¹ Vgl. neben den eidgen. Absch. auch das „Nahmen-Buch aller h. H. H. Ehrengesandten auf den Tagsatzungen von a. 1505—1688. (alteeidgen. Archiv).

⁷² Dessenhalb holen seine Collegen bei ihm Rath, so der Vogt von Sargans (1549 Oct 9). Eidgen. Absch. Bd. IV 1 e pag. 182 (zu b).

⁷³ Eidgen. Absch. Bd. IV. 1 e, pag. 215 (pp) (1550 Janr. 28. Baden.)

⁷⁴ Für diese Untersuchung der Archive erhält Tschudi 2 Kronen als Gratification; ibidem p. 326 (z) (1550 Juni 17 Baden).

⁷⁵ Eidgen. Absch. Bd. IV. 1 e pag. 455 (y) (1550 Nov. 18. Baden).

⁷⁶ Vgl. J. J. Blumer im Jahrbuch des histor. Vereins des Kantons Glarus VII. Heft p. 30. Vgl. auch Eidgen. Absch. IV. Abth. 2. p. 306 (y): 1565 Januar 9. Lucern: „Amman Tschudy, der so viele alte freiheiten der Eidgenossen kennt.“

⁷⁷ (1549 Oct. 21.) vgl. J. Huber, Die Urkunden des Stiftes Zurzach, Aarau 1873, pag. 17—19. J. Huber, Gesch. des Stifts Zurzach p. 99.

⁷⁸ (1549 Oct. 31. Kaiserstul.) 1. Stadtarchiv Kaiserstuhl (Orig.) 2. Copialbuch der Probstei Klingnau 556. J. Huber, Regesten der ehemaligen St. Blasianischen Probsteien Klingnau und Wislikofen. Luzern 1878 p. 87.

⁷⁹ Vgl. eidgen. Abschiede Bd. IV 1 e p. 109 (w) (1549 Juli 1. Baden); ibidem p. 164 (i) 1549 Sept. 4. Baden).

Spruchbrief Tschudi's vom 25. Januar 1550 im Stadtarchiv Kaiserstuhl (Käufe).

⁸⁰ 1550 Januar 11. Baden. J. Huber, Regesten p. 89.

⁸¹ 1550 zinstag nach der heylgen dryg kungen tag. Zuschrift des Stadtschreibers von Zürich an Landvogt Tschudi. Archiv Wettingen. W. 47 H.H.H.

⁸² Gegen die Wahl des neuen Abtes durch die 8 Orte hatte der Wettinger Convent vergeblich protestiert; doch wurde ihm dagegen urkundlich die kanonische Wahl des auf Petrus Eichhorn folgenden Abtes zugesichert. 1550 zinstag nach . . . liechtmeß. Archiv Wettingen no. 7. X.

⁸³ Tschudi muß schon früher an die Wahl des Petrus Eichhorn zum Abte von Wettingen gedacht haben. Vgl. den Brief des Abtes Joachim von Einsiedeln an Tschudi vom 17. Januar 1550. (z. Z. im Besitze des Herrn Fürsprech Good in Ragatz.)

⁸⁴ Eidgen. Abschiede Bd. IV. 1 e p. 211 (gg). — Archiv Wettingen W. lit. X. 6. (mit Beilage der geheimen Instruction).

⁸⁵ Die beiden Aebte hatten nämlich die Wahl unterstützt und der Bischof dieselbe bestätigt. Archiv Wettingen. W. lit. X. 11.

⁸⁶ 1550 donstag vor dem heiligen pfingsttag. Archiv Wettingen, 18 Y Y Y. Drei Quittungen der Frau Küngold Tschudi von 1553, 1554, 1556 finden sich sub W. 63 J im Archiv Wettingen.

1551 zinstag vor s. Agatha beurkundet Tschudi einen zwischen dem Kl. Wettingen und der Stadt Mellingen vollzogenen Zinstausch zu Oetwyl. (Ge-drucktes Archiv Wettingen [1694,] p. 887.)

⁸⁷ Dieselbe trägt die Inschrift: Herr Gilg Schudy alltt landtamman zu | Glarus und alter landtvogt der graffschaft | Baden im Ergöuw. 1571 | . Neben dem Wappen Joh. Baptist; oben der englische Gruß; Monogramm fehlt. Vgl. H. E. von Berlepsch in Lützows Zeitschrift für bildende Kunst, 21. Jahrgang (Kunstgewerbeblatt, 2. Jahrg. p. 114).

⁸⁸ (1550 Juni 26. Baden) Archiv Leuggern no. 301.

- ⁸⁹ Eidgen. Absch. Bd. IV. Abth. 1 e pag. 432 (h).
- ⁹⁰ (1550 Januar 28. Baden) Eidgen. Absch. Bd. IV. Abth. 1 e p. 205 (d).
- ⁹¹ (1550 Juni 17. Baden) Eidg. Absch. Bd. IV. Abth. 1 e pag. 321 (d).
- ⁹² (1550 Nov. 18. Baden) Eidgen. Absch. Bd. IV. Abth. 1 e pag. 454 (v).
- ⁹³ (1551 März 10. Baden) Eidgen. Absch. Bd. IV. Abth. 1 e pag. 467 (a).
- ⁹⁴ (1550 Dez. 15.) Archiv Wettingen sub. 27 G G G; gedrucktes Archiv Wettingen (1694) pag. 168.
- ⁹⁵ (1550 Juni 17. Baden) Eidgen. Absch. IV. 1 e p. 342. (ll).
- (1550 August 11. Baden) ibidem p. 382 (b).
- ⁹⁶ (1549 Sept. 4. Baden) Eidgen. Absch. IV. 1 e pag. 166 (s).
- ⁹⁷ (1550 Oct. 6. Baden) Eidgen. Absch. IV. 1 e pag. 441 (oo).
- ⁹⁸ (1550 Juni 17. Baden) Eidg. Absch. IV. 1 e pag. 323 (n).
- ⁹⁹ Diese Instruction ist datiert vom 7. Juli 1550. Vgl T. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886 p. 419 und 643 (Nachträge).
- ¹⁰⁰ (1549 Sept. 4. Baden) Absch. IV. 1 e p. 160 (a).
- ¹⁰¹ Eidgen. Absch. Bd. IV. 1 e pag. 198 (b) (1550 Januar 7. Zürich) ibidem pag. 209 (aa) (1550 Januar 28. Baden).
- Damit hängt wohl der Posten in der Rechnung vom Juni 1550: „4 ♂ dem Jacob Wyss wegen des verbrannten Heus, das er dem Landvogt abgekauft“ zusammen. ibidem pag. 341.
- ¹⁰² 1554 Febr. 19. Zug. (Eidgen. Absch. Bd. IV. lit. 1 e pag. 886 (g)).
- ¹⁰³ Eidgen. Absch. Bd. IV. 1 e pag. 328.
- ¹⁰⁴ (1550 Januar 28. Baden) Eidgen. Absch. Bd. IV. 1 e pag. 205 (e).
- ¹⁰⁵ Vgl. das gen. Jahrzeitbuch p. 54 zu XVI kal. mai (vigilia).
- ¹⁰⁶ Vgl. Dr. J. J. Blumer im Jahrbuch des histor. Vereins des Kantons Glarus, VII. Heft pag. 19.
- ¹⁰⁷ Vgl. Blumer a. a. O.
- ¹⁰⁸ Vgl. B. Fricker, Gesch. der Stadt und Bäder zu Baden. Aarau 1880, p. 247. Die Mittheilung der beiden Jahrzeiten (aus dem Badener Jahrzeitbuche, pag. 55), sowie auch Aufschlüsse über die fragliche Reihenfolge der Frauen Tschudi's verdanke ich Herrn Prof. Dr. S. Vögelin.
- ¹⁰⁹ Wie J. Huber, Argovia IX, p. 200 ann. richtig angiebt, findet sich in unsfern Archiven keinerlei Spur vom Briefwechsel Tschudi's aus der Zeit der zweiten Landvogtei mehr vor.
- ¹¹⁰ Entdeckt von Pfarrer Melchior Kirchhofer in Stein a. Rh. Vgl. Hrch. Schreiber, Heinrich Loriti Glareanus, Freiburg 1837, pag. VII der Vorrede.
- ¹¹¹ Hrch. Schultheß, Collectaneen über Glarean, Stadtbibl. Zürich, Mser. J. 146). Vgl. S. Vögelin, Aeg. Tschudi's epigraphische Studien, pag. 46. ann. 25.
- ¹¹² C. Plinii secundi Novocomensis epistolarum libri decem. Basilea anno MDXXI. Auf dem Titel schrieb Tschudi: „Aegidio Seudo vendidit Cervinus 1540“. Cervinus war Tschudi's Amanuensis. Aarg. Ktsbibliothek R 69 (a).
- ¹¹³ Die uralt warhaftig alpisch Rhetia und De prisca ac vera Alpina Rhetia; Basel, Isingrin, 1538. Aarg. Ktsbibliothek R 12 q.
- ¹¹⁴ Tschudi an J. Simler (1565, Nov. 28., Glarus) gedruckt bei Vogel, pag. 238.

¹¹⁵ Seb. Münster an Tschudi 1537 August 17. Basel, gedr. im Anz. f. schweiz. Gesch. und Alterthumskunde, Oct. 1864, no. 3., pag. 38. Vgl. dazu Tschudi's *Gallia comata* pag. 283—286, wo sich Tschudi weitläufig über die verfrühte Edition seiner Erstlingsfchrift vernehmen lässt.

¹¹⁶ Katalog der aarg. Kantonsbibliothek. Bd. I, p. XXXIV. (Aarau 1857).

¹¹⁷ (1557 Juli 1. Baden, Jahrrechnung.)

Archiv Wettingen, A. A A. no. 10. Unter den Tagherrn befindet sich auch G. Tschudi, Statthalter und des Raths von Glarus.

¹¹⁸ Aarg. Kantonsbibl.: Handschriften von Wettingen (W. 13 q.; W. 30 fol.); von Muri M 21 fol.; M 26 fol.; M. 27 fol.

¹¹⁹ Vgl. Dr. Th. von Liebenau, Mittheilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz. 3. Heft pag. 65 anm. (Einsiedeln 1884).

¹²⁰ Ihm folgte im Amte Ambros Imhof, des Raths zu Bern, der zuerst am 17. Juni 1551 als Landvogt von Baden siegelt.

¹²¹ Vgl. die Abrechnung mit Tschudi: Eidgen. Absch. Bd. IV. Abth. 1 e pag. 519 und 520. (1551, Juni 8., Baden, Jahrrechnung).

¹²² Eidgen. Absch. Bd. IV. Abth. 1 e, pag. 131.

¹²³ (1555 mittwoch den 10. höwmonat. Baden). Stiftsarchiv Zofingen Or. no. 655.

¹²⁴ Schon die Tagsatzung vom 8. Sept. 1555 hatte Tschudi und Landvogt Spross von Zürich mit der Beilegung dieses Streites beauftragt. Eidgen. Absch. Bd. IV. Abth. 1 e pag. 1328 (y).

¹²⁵ Aarg. St.-A. Alteidgen. Archiv, Or. no. 79.

